Das eheliche Güterrecht : nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz

Autor(en): **Orelli, A. von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **3 (1854)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das eheliche Güterrecht

nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz.

(Von Dr. A. von Orelli.)

Einleitung.

Zu den interessantesten Materien des Civilrechts gehört unstreitig die Lehre von den Vermögensverhältnissen der Ehegatten. Nicht nur befinden wir uns hier auf einem Gebiete, wo das germanische Recht vom römischen principiell abweicht, sondern es zeigt uns auch das deutsche Recht in den zahllosen Öffnungen und Statuten eine solche schöpferische Kraft und so mannigfache Gestaltungen, daß in der That hier der Stoff wie an Interesse so auch an Schwierigkeit wächst, und deßhalb, wenn auch nicht für die Auffassung im großen Ganzen, so doch für das Verständniß im Einzelnen noch vieles Neue sich beibringen läßt.

In der östlichen Schweiz galt bekanntlich im Mittelalter ursprünglich das alamannische Volksrecht und so findet sich denn auch bis auf heute in manchen Lehren des Civilrechtes eine große Aehnlichkeit zwischen den Grundsätzen des zürcherischen Rechts und denjenigen von Luzern und der innern Schweiz, so daß bei genauerer Prüfung die gemeinsame Wurzel wohl zu erkennen ist, während wir in der westlichen (burgundischen) Schweiz eine andere Gestaltung treffen und nur in wenigen Kantonen (Graubündten, Basel und Wallis) auch der Einfluß des römischen Rechts spürbar wird.

Wir wollen versuchen zunächst hier eine Schilderung der Entwicklung des ehelichen Güterrechts zu geben, wie sie in Zürich uns entgegentritt, wo nicht nur das Gerichtsbuch der Stadt vom Jahr 1553 detaillirte Bestimmungen enthält, sondern wo sich auch daneben eine große Anzahl abweichender Statute finden.

Hieran soll sich dann eine Darstellung dieser Lehre in andern Kantonen, namentlich der innern Schweiz anschließen.

Allgemeiner Charakter des deutschen ehelichen Güterrechtes.

Der Grundgedanke des deutschen Familienrechts war die Vormundschaft oder Schutzrecht, das **mundium**, welches dem Manne über die Frau, dem Vater über die Kinder zustand. An der Spitze des ganzen Hauswesens und zugleich als Vertreter nach außen zeigt sich uns der deutsche Ehemann, doch nicht als unumschränkter Gewalthaber im Sinne der römischen **potestas**, sondern vielmehr als Haupt der Familie im wohlverstandenen Interesse derselben, so daß das **mundium** nicht nur Rechte begründet, sondern auch Pflichten auferlegt. Dieser edle Begriff der Vormundschaft bestimmt nicht nur die persönlichen Verhältnisse zwischen Mann und Frau, sondern bedingt und influenzirt auch das Vermögensrecht der Gatten. In Folge dessen ist die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau ebenfalls in die Eine Hand des Mannes gelegt und es erscheint überhaupt das Vermögen beider Gatten während der Ehe als ein einheitliches oder — wie die Quellen sich ausdrücken — als ein ungezweites Gut. Die Frau behält gewöhnlich das Eigenthum an ihrem Vermögen bei, allein der Mann nimmt es in seine Gewere, verwaltet es und hat auch ein unbedingtes Nießbrauchrecht daran. Dieses sind die Grundzüge des deutschen ehelichen Güterrechts, wie sie sich schon in der **lex Alamannorum** [1]), im Sachsen- und Schwabenspiegel finden und bis auf heute herab in der ganzen östlichen Schweiz erhalten haben.

In den ältesten Zeiten, wo die Vermögensverhältnisse überhaupt noch sehr einfach waren, war wohl auch die Dispositions-Befugniß des Mannes über das Vermögen der Frau eine unumschränkte, mit einziger Ausnahme der Liegenschaften, wo es,

---

[1]) **Lex Alamannor. tit. 54. Sachs.-Sp. I. 31. 2. III. 45. 3. Schw.-Sp. cap. 33.**

um sie zu veräußern, nach ältern Urkunden zu schließen, nicht nur der Zustimmung der Frau, sondern zuweilen auch eines dritten Beiständers oder Vogtes derselben bedurfte.[1]) Die Frau ihrer Seits war mit Ausnahme unbedeutender Geschäfte, welche die täglichen Bedürfnisse des Hauswesens beschlagen, zu keinen Verfügungen über das gemeinsame Vermögen berechtigt, sondern stets an die Zustimmung ihres Ehemannes gebunden. Als einzelne Bestandtheile des ehelichen Vermögens müssen noch erwähnt werden:

1. Die Brautgabe (**dos legitima**), bewegliche Sachen, welche der Mann der Braut als Hochzeitsgeschenk gab. Sie gehörte der Frau, wurde zwar während der Ehe, wie das übrige Vermögen vom Manne benutzt, konnte aber nach seinem Tode von ihr herausgefordert werden.

2. In späterer Zeit trat an deren Stelle das Witthum oder Leibgedinge, d. h. es wurde vom Mann der Frau auf den Fall seines Todes entweder Eigenthum oder Leibding an einem Grundstück bestellt. (Dieses nennen die Urkunden **dos**.)

3. Am Morgen nach der Brautnacht erfreute der Mann seine Frau mit der sogenannten Morgengabe, welche wieder in beweglichen Sachen bestand. Die Bedeutung dieser Gabe sowie die eigenthümliche Art des Beweises sind hinlänglich bekannt. Sie spielt, wie wir unten sehen werden, in den Offnungen eine große Rolle.

4. Gewöhnlich wurde der Frau von ihren Eltern eine Aussteuer oder Heimsteuer mit in die Ehe gegeben, an welcher dem Manne Verwaltung und Nutznießung zustand. Ursprünglich und regelmäßig bestand sie in beweglichem Gut, doch nicht ausschließlich, wie Bluntschli meint, sondern gar häufig wurden auch Liegenschaften zu diesen Zwecken übertragen.[2])

Ueber die gegenseitige Beerbung der Ehegatten geben die ältern Quellen wenig Aufschluß. In der Regel wurden wohl diese Rechte durch Vertrag oder letztwillige Verfügung unter den-

---

[1]) Vgl. Bluntschli Zürcher. R. Gesch. I. S. 104. N. 227.

[2]) Vgl. Blumer R. Gesch. der schweiz. Demokratien I. 180. N. 85 u. 86.

ſelben vereinbart und was an einem Orte gewöhnlich geſchah, und billig ſchien, entwickelte ſich allmälig zu einem feſten Gewohnheitsrecht.

Das Syſtem des Schwabenſpiegels.

Auf den obigen Principien der ehelichen Vormundſchaft und des Nießbrauchrechts des Mannes beruht nun auch der Schwabenſpiegel, der die gleichen Beſtandtheile des ehelichen Vermögens kennt, wie wir ſie ſo eben kurz erwähnten. Im Gegenſatz zum Sachſenſpiegel ſind dem Schwabenſpiegel eigenthümlich folgende Grundſätze:

1. Der Schwabenſpiegel kennt das Inſtitut der Gerade nicht; ſie iſt in der fahrenden Habe untergegangen.[1])

2. Die Veräußerung des Gutes der Frau auch ihrer fahrender Habe iſt beſchränkt auf den Fall der Noth.[2]) Hatte eine ſolche doch ſtattgefunden und der Mann ſtarb, ſo ſchwört ſie ſelb dritte, ſie habe nicht eingewilligt und nimmt ihre Sache zurück. (Es iſt dieß nichts anders, als eine **rei vindicatio.**) In ähnlicher Weiſe war auch ihre Morgengabe privilegirt.[3]) Eigenthümlich iſt aber die Beſtimmung, daß bei beerbter Ehe zur Bezahlung von Schulden der Mann auch von den Liegenſchaften der Frau veräußern durfte, ſo daß alſo durch das Daſein von Kindern ſein Verfügungsrecht erweitert wird (Art. 10).

3. Eine fernere Begünſtigung des Vermögens der Frau iſt die Beſtimmung des Art. 60, wonach die Frau, wenn ſie einen Verſchwender zum Manne hat, einen gerichtlichen Vormund verlangen kann, der ihr Gut vor ihrem übelgerathenen Mann beſchützt.

4. Das Erbrecht der Gatten ſtellt ſich folgendermaßen heraus:

---

[1]) Es finden ſich zwar darüber einige ſchwankende Beſtimmungen in den verſchiedenen Recenſionen, allein ſie gehören nicht zum eigentlichen Syſtem des Schwabenſpiegels, ſondern datieren ſich aus dem ältern Recht.

[2]) Schw.-Sp. ed. Wackernagel. c. 23. (ehaft noth.)

[3]) Eod. loco. c. 20.

a) Wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, ſo iſt das Erbrecht des Ueberlebenden wie nach dem Sachſenſpiegel folgendes: Die Frau erhält ihre Morgengabe, die Fahrhabe (Gerade) und den ſogenannten Mußtheil [1]) und nimmt ihr eingebrachtes Gut heraus. Wenn der Mann der überlebende Theil iſt, ſo muß er das Eigen der Frau, ſofern ſie ſolches beſeſſen hat, ihren Erben herausgeben, ebenſo ihre Morgengabe (nach dem Sachſenſpiegel [2]) auch die Gerade), dagegen behält er alles Uebrige an fahrender Habe, was da iſt.

b) Wenn dagegen Kinder vorhanden ſind (und in dieſem Falle weicht der Schwabenſpiegel vom Sachſenſpiegel ab), ſo iſt das Erbrecht folgendes: [3]) Die Wittwe behält ihre Liegenſchaften zu eigen und bekömmt ihre Morgengabe. Dagegen die geſammte Fahrhabe beider Gatten erſcheint als ein Ganzes und dieſe theilt die Wittwe mit den Kindern, ſo daß ſie alſo die eine Hälfte erhält. Die ausgeſteuerten Kinder müſſen konferiren, ausgenommen die mit Geding Ausgeſteuerten, d. h. die verzichtet haben. Der Mann kann aber eine letztwillige Verfügung (**geschæfede**) treffen. Dieſe ſcheint ſich aber mehr auf das Erbrecht der Kinder bezogen zu haben. Es iſt nicht zu zweifeln, daß die Frau in dieſem regelmäßigen Fall auch die Hälfte der Schulden übernehmen mußte. Zog die Frau vor, nur *ihre* Fahrhabe zu beziehen, ſo ſtand dem nichts im Wege. Ebenſo konnte ſie mit den Kindern in dem ungetheilten Gut längere oder kürzere Zeit zuſammen bleiben. Dieß mochte eben regelmäßig der Fall ſein, bis die Kinder volljährig geworden waren (zu ihren Tagen gekommen ſind). Oefters wurde aber durch Gedinge dafür geſorgt, daß die Fahrhabe der Frau unverſehrt bleibe und ihr nach ihrem Tode gleich den Liegenſchaften herausgegeben werde. So wurde mit Bezug auf die Dispoſitionsbefugniß des Mannes und die Verantwortlichkeit der Erben das fahrende Gut in liegendes verwandelt.

---

[1]) S.-Sp. I. art. 24. Schw.-Sp. cap. 25 u. 26.
[2]) S.-Sp. I. 31.
[3]) Schw.-Sp. cap. 8. 127. 128. 142—144.

Das eheliche Güterrecht der Stadt Zürich.

In Zürich galt wohl bis ins 14. oder 15. Jahrhundert das eben erwähnte Recht des Schwabenspiegels ohne wesentliche Modifikationen. In dieser frühern Zeit wurden die Rechte des überlebenden Ehegatten meist durch Gedinge oder Gemächte festgesetzt. Sehr häufig wurde der Frau von Seite des Mannes ein Leibding an Liegenschaften bestellt, welches erst nach seinem Tode wirksam wurde.[1]) Allmälig scheinen aber mannigfache Schwankungen und Aenderungen in das einfache System des Schwabenspiegels eingedrungen zu sein, namentlich mit Bezug auf die sogenannte Statutarportion des überlebenden Ehegatten und wir finden nun in dem Gerichtsbuche der Stadt vom Jahre 1553[2]) im vierten Theile das eheliche Güterrecht ausführlich behandelt und wollen daher aus dieser Rechtsquelle die wesentlichen Bestimmungen mittheilen.

1. Der Mann hat in Folge des Princips des ungezweiten Gutes die Verwaltung und den Nießbrauch des Weiberguts während der Ehe. Als Vogt der Frau hat er aber auch freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen, nur wenn er ihre Liegenschaften veräußern will, so bedarf er hiezu ihrer Zustimmung. Obwohl nun der Mann die Zinse und Früchte des Weiberguts beziehen und verbrauchen darf, so haftet er eben doch der Frau resp. ihren Erben für die ungeschmälerte Herausgabe ihres Vermögens nach Auflösung der Ehe und diese Verantwortlichkeit wird ausgedrückt durch das bekannte Sprichwort, das schon eine Rathsverordnung vom Jahr 1493 erwähnt: „Unser statrecht sige daz einer frowen gut weder schwinen noch wachsen sölle.“ Es konnte aber auch von vorneherein bei Schließung der Ehe, — und das war das Gewöhnliche — ein besonderer Vertrag (Gedinge) der Heimsteuer der Frau den Charakter des liegenden Gutes verleihen, wodurch sie um so sicherer gestellt wurde. Ueber die Bedeutung und Entstehung dieses Verhältnisses, welches die Quellen „liegen an erb und eigen“ nennen, ver-

[1]) Vgl. die Stelle aus den Anhängen des Richtebriefs in Bluntschli Z. R.-Gesch. I. S. 282.

[2]) Besonders abgedruckt v. Schauberg. Zürich 1845.

weisen wir auf die trefflichen Erörterungen von Wyß in seiner Geschichte des zürcherischen Konkursprozesses (S. 61 ff.) Die Sitte brachte diese Sicherung des Weibergutes auf und bildete sie allmälig zu einem festen Gewohnheitsrecht. Ursprünglich geschah diese Satzung durch Auflassung oder Fertigung vor Rath; nach der Mitte des 15. Jahrhunderts trat an deren Stelle ein formloses Gedinge der Gatten und so wurde es zuletzt allgemein geltendes Stadtrecht.[1]) Auch auf der Landschaft sehen wir die gleiche Entwicklung. Wir werden unten wieder darauf zu sprechen kommen.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist nun aber namentlich die Stellung der Frau, mit andern Worten, ihre beschränkte Handlungsfähigkeit, worüber das Gerichtsbuch detaillirte Vorschriften enthält. Dem Wesen der Ehe würde es widerstreiten, wenn die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung eine selbstständige Stellung einnähme; ohnedem ist ja auch ihr Gut in der Gewere des Mannes. Sie hat daher durchaus keine Dispositionsbefugniß über ihre Sachen und sie soll daher ohne ihres Mannes Wissen („hinder irem eemann") nicht mehr als 18 Heller hinweggeben. Immerhin erfordert aber das Interesse der Ehe und das Bedürfniß des täglichen Verkehrs, daß die Frau denn doch eine gewisse Selbstständigkeit besitze und deßhalb unterscheidet das Gerichtsbuch sehr zweckmäßig zwischen Haushaltungs- und andern Schulden. Was die erstern d. h. diejenigen, „die sich von Essens, Trinkens, des Haushaltes, auch Kleider und Kleinodien begeben" betrifft, so genügt die Zustimmung beziehungsweise auch nur das Wissen des Mannes. Hier kann sie also für ihn Bezahlung versprechen. Dagegen wenn sie für andere Schulden des Mannes, ob sie nun größer oder geringer seien, das Ihrige verpfänden will, muß sie sich mit Erlaubniß ihres Ehemannes rechtlich bevogten lassen und mit dieses Vogtes Consens ihr Versprechen leisten, sonst hat es keine Kraft.[2]) Eine

[1]) Vgl. hierüber die Rathserkanntniß v. 1446, abgedruckt im Ger.-Bch. (bei Schauberg S. 45.) Hier heißt es ausdrücklich: „daß sölliches liggen sölle an eigen und erb nach unserer statt recht."

[2]) Schauberg l. cit. S. 54: „Wie ein frauw mit oder ohn ihren vogt für iren mann versprechen mag."

Erläuterung von 1597 bestimmt dieß noch näher dahin, daß auch zwei der nächsten Anverwandten der Frau nebst dem Vogte ihre Zustimmung geben sollen und daß das Versprechen der Frau nicht von dem erbetenen Vogte, sondern von dem Zunftmeister der Zunft, dahin die Eheleute gehören, besiegelt sein soll.

Fernere Erläuterungen von 1557 und 1604 [1]) erwähnen noch speciell des Falles, wenn die Frauen (deren Männer insolvend sind) für die Haushaltung beim Bäcker Brod holen; auch hier soll die Frau zunächst nicht für die Schuld haften; wenn sie aber dafür versprochen hat (d. h. zu zahlen) und der Bäcker kann es mit zwei unpartheiischen Zeugen beweisen, so haftet sie für die Schuld. Der regelmäßige Fall ist eben, daß der Mann solche Auslagen bezahle, denn er tilgt damit nicht eine persönliche Schuld der Frau, sondern eine Haushaltungsausgabe. Es ist daher auch mit Sicherheit anzunehmen, daß jene Verfügungsfähigkeit der Frau nicht auf 18 Heller beschränkt blieb, sondern im Lauf der Zeiten überhaupt auf solche geringere aber ordentliche Haushaltungskosten ausgedehnt wurde.

Jener Beistand eines Vogtes und zweier Verwandten war dagegen wohl kaum nöthig, wenn die Frau zu Gunsten dritter Personen eine Schuldpflicht übernahm. Hier genügte gewiß die Zustimmung des Mannes, denn sein Interesse trat ja in diesem Fall nicht in Collision mit seiner Pflicht und seiner vormundschaftlichen Stellung und es ließ sich auch weniger befürchten, daß der Mann einen ungebührlichen Einfluß auf seine Gattin übe.

Wir glauben durchaus, daß es Princip des ältern Rechtes sei, daß die Vormundschaft des Mannes in allen Fällen genügen soll, außer da, wo die Frau für ihn eine Schuldpflicht in dem oben erläuterten Sinne übernimmt, also wo sein eigenes Interesse ins Spiel kömmt. Bluntschli nimmt dagegen jene außerordentliche Verbeiständigung der Frau auch an für die Intercession der Frau zu Gunsten dritter Personen, indem er eine im Gerichtsbuch abgedruckte Rathsverordnung von 1527 in diesem Sinne interpretirt. [2]) Hier wird nämlich geklagt, daß die Frauen

---

[1]) Schauberg l. c. S. 56 u. 57.

[2]) Bluntschli Z. R.-Gesch. I. 431. Schaub. l. c. S. 58.

oft auf unvorsichtige Weise für ihre Kinder oder Freunde Pfänder versetzen, wenn es aber zur Vergantung derselben komme, dann Einsprache erheben und vorschützen, sie seien nicht bevogtet gewesen, folglich gelte ihr Versprechen nichts. Allein unter diesen Vögten sind gewiß bei Ehefrauen nur ihre Ehemänner und bei Wittwen allerdings ihr erbetener Vogt zu verstehen, das sehen wir aus dem gleich darauf folgenden Beschluß, wo es heißt: „wir behalten uns auch vor gegen gemelten Frouwen so sölliches hinder iren eemannen oder die wittfrouwen hinder iren vögten thäten“ ꝛc. Meist waren es wohl Wittfrauen, die, weil sie freier schalten konnten, sich gerne erbitten ließen für eine fremde Schuld Bürgschaft zu leisten und die es dann hernach bereuten; der Rath wollte aber eben nicht, daß die Gläubiger um deßwillen in Schaden kämen und erklärte solche Frauen haftbar.

3. Als allgemeine und feststehende Regel können wir namentlich auch nach der Fassung unserer Quellen [1]) annehmen, daß die Frau durchaus nicht für die Schulden des Mannes haftet, außer sie habe speciell in jener solennen Weise ein Versprechen eingegangen. Hievon macht nun aber eine Ausnahme der Fall, wo die Frau mit ihrem Mann „zu Bank und Gaden steht“, d.h. einen gemeinsamen Gewerb mit ihm betreibt, wodurch **quasi** ein Societätsvertrag unter ihnen begründet wird. Von diesen Verhältnissen handelt das Gerichtsbuch weitläufig. [2]) Die erhöhte Selbstständigkeit der Frau und ihr Antheil am Gewinn wird kompensirt durch ihre Haft, welche im Interesse des Geschäftes lag. Gerieth hier der Mann in Konkurs und befriedigte sein Vermögen die Forderungen der Kreditoren nicht, so haftete die Frau mit allem Gut, selbst mit ihrem ererbten Eigen. Diese Haft erstreckt sich aber natürlich nur auf die während der Dauer des Geschäftes kontrahirten Schulden. Dabei fügt indeß das Gerichtsbuch bei, daß wenn die Frau nach dem Auffall neues Vermögen erbsweise oder auf andere Art erhält, sie weiters nichts zu bezahlen habe, es wäre denn, daß

---

[1]) Vgl. Schaub. l. c. S. 51. Bluntschli R.-Gesch. II 149 ff.

[2]) Schaub. l. c. S. 52 ff. Vgl. auch Wyß Gesch. des zürcher. Konk.-Proz. S. 77 ff.

ſie im Gewerb ſpeciell etwas verſprochen hätte, was ſie im Auffall nicht zu bezahlen vermochte. Um ſo viel, aber nicht um mehr, bleibt ſie alſo auch nachher verhaftet. Die Frau kann hier das Ihrige verpfänden ohne Zuzug eines Vogtes, aber ihr Verſprechen hat eine erhöhte Wirkung. Unter dieſem Ausdrück „zu Bank und Gaden ſteht“, werden nun nach den einzelnen Erläuterungen verſtanden: Wirthſchaften, Kleinhandel und Kramladen (z. B. Tüchligwerb), dagegen gar nicht die Handwerke, die vom Manne getrieben werden, bei denen ihm aber die Frau hilft, z. B. Gerbers und Bleichers Weiber haften nicht. Ueber zweifelhafte Fälle enthalten die Rathsverordnungen Entſcheide, ſo ſollen Kuttlers (d. h. Metzger) und Habermälers Frauen im Auffall des Mannes haften, wenn ſie mit ihm eingenommen und ausgegeben haben. — So viel über die Güterverhältniſſe *während der Ehe*.

4. Beim *Untergang der ehelichen Vormundſchaft*, welcher eintreten kann ſowohl durch den Tod des Mannes als denjenigen der Frau, als endlich durch das Siechthum des erſtern, geſtalten ſich nun die Verhältniſſe folgendermaßen:

a) Wenn der Ehemann ſtirbt, ſo fordert die Frau *zuerſt* ihr Zugebrachtes und Ererbtes heraus, ſowie ihre Morgengabe und hat dann außerdem noch gewiſſe Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft. Der Mann haftet für die Reſtitution des Vermögens der Frau in der Weiſe, daß ihr die vorhandenen Stücke **in natura** herausgegeben, das Fehlende aber in Geld oder durch andere Stücke erſetzt wird. Hat die Frau das Ihrige nach gewohnter Weiſe an erb und eigen des Mannes geſetzt und hat ſie namentlich liegendes Gut unter dieſem Geding in die Ehe gebracht, waren aber trotzdem ihre Liegenſchaften verkauft worden, ſo ſoll ſie mit liegendem Gut oder wo kein ſolches da iſt mit Fahrhabe des Mannes in entſprechendem Werthe ausgerichtet werden.[1])

Was nun die Morgengabe anbetrifft, ſo ſoll ihr dieſelbe, indem ſie deren Größe nöthigenfalls durch Zeugen oder ihren einfachen Eid erhärtet, aus des Mannes liegendem oder fahrendem Gut ausgerichtet werden. Sind aber Kinder da, ſo

[1]) Schaub. l. c. S. 45 u. 47.

erhalten dieſe die Morgengabe zu eigen und die Wittwe hat nur den lebenslänglichen Nießbrauch daran.

Ferner hat nun die Frau nach dem zürcheriſchen Stadtrecht das ſogenannte Eherecht zu beziehen. In einer Rathserkanntniß von 1558 [1]) wird des Genauſten angegeben, was damit gemeint ſei, nämlich Gutejahrgeſchenke des Mannes an die Frau, gewiſſe Kleidungsſtücke, Hausrath und namentlich das Ehebett und der Kaſten. Es hat dieß Eherecht einige Aehnlichkeit mit dem Gerade des Sachſenſpiegels, darf aber nicht damit identifizirt werden.

Der Grundgedanke dieſes Inſtitutes iſt nach Bluntſchli [2]) folgender: „Die Ehefrau ſoll nicht durch den Tod des Mannes auf einmal den ganzen Hausrath, mit dem ſie bisher gewirthſchaftet und ſich vertraut gemacht hat, verlieren, ſondern eine Anzahl Stücke, deren ſie ferner für ihren Lebensunterhalt und das Hausweſen bedarf, davon wegnehmen dürfen.“

Endlich kömmt ihr noch der Drittheil zu von der übrigen Fahrhabe des Mannes, „ob ſie darzuo ſtan will,“ fügt das Statut bei, d. h. ſie hat die Wahl ihn anzunehmen oder auszuſchlagen, muß dann aber im erſtern Falle auch einen Drittheil der laufenden Schulden des Mannes übernehmen. [3]) (Die Hälfte nach dem Rechte des Schwabenſpiegels hat ſich hier alſo in einen Drittheil verwandelt.) Zur Fahrhabe gehören auch die Schuldforderungen, ſelbſt dann, wenn ſie durch Unterpfande auf Häuſer oder Grundſtücke gedeckt ſind. Die unaufkündbaren Gülten werden nicht hieher gerechnet, ſondern als liegendes Gut qualifizirt. Dagegen machte der Rath im Jahr 1582 einen Unterſchied [4]) zwiſchen den auf drei Jahre oder kürzere Zeit errichteten Schuldbriefen und den während ſechs Jahren nicht aufkündbaren. Dieſe letztern, welche immer mehr an der Stelle der alten Gülten aufkamen, ſollen liegendes Gut heißen und alſo die Frau ihren Drittheil daran nicht haben.

---

[1]) Ebenfalls abgedruckt bei Schauberg S. 47 u. 48.
[2]) Z. St.- und R.-Geſch. I. S. 434.
[3]) Schaub. l. c. S. 61 u. 47.
[4]) Schaub. l. c. S. 50.

b) Wird die Ehe aufgelöst durch den Tod der Frau, so erhält der Mann die ſämmtliche Fahrhabe der Frau, nebſt Kleidern, Kleinodien und dem baaren Geld. Hat dieſelbe in ihrem Gewerbe Schulden hinterlaſſen, ſo muß er dieſelben alsdann bezahlen oder auf ſeinen Anſpruch auf die Fahrhabe verzichten. Das Gerichtsbuch von 1553 erwähnt zwar hier nur des Falles, wo ein Mann eine Wittwe ehelicht, allein es darf dieſe Beſtimmung ohne Bedenken auf jede Frau bezogen werden, um ſo mehr, da wir aus andern Statuten wiſſen, daß dieß das geltende Recht der Landſchaft war. [1])

c) Das Gerichtsbuch erwähnt endlich noch der Gattin eines Sonderſiechen, d. h. eines mit einer anſteckenden und unheilbaren Krankheit Behafteten. Hier wird die Sache behandelt, wie wenn der Mann geſtorben wäre und die Frau erhält alſo ganz dieſelben Stücke wie oben (**sub litt. a**).

d) Sehr häufig wurde vom Mann durch beſondere Gemächde der Frau auf den Fall ſeines Todes ein Leibgeding an einen Theil ſeiner Liegenſchaften (Witthum) beſtellt. Auch die Frau konnte dieß wohl ihrer Seits thun, bedurfte dann aber dazu zweifelsohne der Mitwirkung eines Vogtes. Das Gerichtsbuch erwähnt dieß zwar nicht, dagegen findet ſich ein Rathsbeſcheid vom Jahr 1604, wodurch in Folge eines ſpeciellen Falles erkannt wurde, daß eine Frau, die außer der Ehe ein Kind bekäme, deßwegen das Recht auf ihr Leibding nicht verwirke, außer es wäre dieß beſonders ausbedungen.

5. Beſtritten iſt die Frage, ob durch den Konkurs des Mannes nur die Vormundſchaft desſelben aufhöre oder auch ſein Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau. Eine Raths-Erkanntniß vom Jahr 1498, welche ins Gerichtsbuch von 1553 aufgenommen wurde, [2]) betrachtet dieſen Fall, wie wenn der Mann geſtorben wäre. Die Frau iſt nun berechtigt, ihr zugebrachtes Vermögen heraus zu verlangen, ebenſo ihre Morgengabe und ihr Eherecht und ſoll darum vor allen andern Gläu-

[1]) S. Bluntſchli l. c. I. S. 437 ff.

[2]) Schauberg l. c. S. 51. Ebenſo im 6. Theile des Ger.-Bchs., wo ſich die Auffalls-Ordnung findet. Ausgenommen ſind natürlich die Frauen, die mit ihrem Manne zu Bank und Gaden ſtehen.

bigern zuerſt befriedigt werden. Nach dem Gerichtsbuch geht ſie ſelbſt den ſpeciellen Pfandrechten vor. Dieſe ihre vortheilhafte Stellung rührt her von jener zur allgemeinen Sitte gewordenen Verſicherung ihres Vermögens, die wir oben unter dem Namen „Setzen an Erb und Eigen“ kennen lernten. Das Eherecht beſchränkt ſich hier indeß wohl nur auf Ehebett und Kaſten. Daß der Drittheil hier wegfällt, verſteht ſich von ſelbſt; hätte er doch der Frau nur Schaden gebracht. Nach der Faſſung des erwähnten Statutes, wonach die Frau ausgerichtet werden ſoll „inn aller maas als ob der mann geſtorben wäre“ iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß auch das eheliche Nießbrauchsrecht als gänzlich erloſchen betrachtet wurde. [1]) Namentlich in dieſer frühern Zeit herrſchte hierüber wohl kein Zweifel, während ſpäter allerdings unterſchieden wurde zwiſchen dem Falle des Konkurſes und demjenigen, wo der Mann die eheliche Vormundſchaft verlor, weil er ſelbſt aus irgend einem Grunde bevogtet wurde. In letzterm Falle dauerte die eheliche Nutznießung fort.

So viel über das Güterrecht der Ehegatten nach dem Gerichtsbuch von 1553. Bevor wir die einzelnen Statute der Landſchaft Zürich durchgehen, müſſen wir noch einen Blick werfen auf die allmäligen Aenderungen dieſer Grundſätze, wie ſie uns im Stadt- und Landrecht von 1715 und im Stadterbrecht von 1716 entgegentreten.

Was die Vermögensverhältniſſe der Gatten während beſtehender Ehe anbetrifft, ſo beruht auch das Stadt- und Landrecht auf denſelben Grundſätzen; nur ſind die Beſtimmungen viel kürzer, und weniger genau als diejenigen des Gerichtsbuchs. [2])

[1]) Dieſe Auffaſſung adoptirt auch das neue Zürcher Civ.-Geſ.-Bch. in §. 162. Vgl. hiezu M. Chr. für zürch R.-Pflege I. S. 33. Für dieſe Anſicht kämpft auch Bluntſchli l. c. I. S. 441. Wenn er aber zur Begründung noch anführt, daß die eheliche Nutznießung eine bloße Folge der ehelichen Vormundſchaft ſei, alſo mit letzterem immer untergehen müſſe, ſo iſt der Satz in dieſer Allgemeinheit unrichtig. Vgl. hierüber Blumer R.-Geſch. der ſchweizer. Demokratien I. 481.

[2]) St. u. L. R. Th. V. §§. 41—47.

Namentlich hinsichtlich des sogenannten weiblichen Versprechens finden wir die gleichen Vorschriften; dagegen ist die Mitwirkung eines Vogtes und zweier nächsten Anverwandten der Frau nur nothwendig, wenn der Mann Liegenschaften seiner Gattin verschreibt (d. h. verpfändet), nicht auch, wie man erwarten sollte, wenn er solche verkauft. [1]) Wahrscheinlich hielt man das Erstere für gefährlicher und eher möglich ohne Wissen der Frau. Für laufende Haushaltungsschulden kann auch jetzt die Frau mit Vorwissen ihres Ehemannes gültig versprechen, allein der Gläubiger ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten die Forderung einzuziehen; jener Unterschied zwischen Haushaltungs- und andern Schulden wird nicht mehr gemacht; man kann daher bei der ungenauen Recension zweifelhaft sein, ob für andere Schulden der Frau, die nicht eine Verpfändung ihrer Liegenschaften involviren, noch das alte Recht (also Beiziehung eines Vogtes und zweier Anverwandten) gelte. Bluntschli meint, das Stadtrecht habe einen neuen Gegensatz im Auge gehabt und nur die Verpfändung von Liegenschaften der Frau als etwas Eigenthümliches, das anders zu behandeln sei als die übrigen Fälle, hervorgehoben. [2]) Ebenso kann man zweifelhaft sein mit Bezug auf Intercession der Frau zu Gunsten dritter Personen. Nach der Fassung des §. 47 **litt. c.** ist anzunehmen, daß auch die Verpfändung von Liegenschaften zu Gunsten Dritter jener erwähnten Solennitätsform bedurfte und dafür entschied sich auch eine konstante Praxis. Für bloße Verpfändung von Fahrhabe oder andere weniger wichtige Geschäfte genügte die Zustimmung des Mannes (§. 44). Nach jenem Princip, welches wir oben aufgestellt haben und welches, wie uns scheint, dem Wesen der ehelichen Vormundschaft am meisten entspricht, wäre auch jetzt bei Intercession der Frau zu Gunsten Dritter die Zustimmung des Ehemannes genügend. Allein da das Stadt- und Landrecht die

---

[1]) Der Entwurf des St.-Rs. faßte beides zusammen, im St.-R. selbst heißt es einfach: „nicht verschreiben."

[2]) Auch die Praxis war hierüber lange schwankend. Das neue Zürcher Civ.-Ges.-Bch. hat diesen Punkt nun definitiv erledigt in den §§. **145 u. 146.** Es hat die Tendenz, die Frau in allen Beziehungen so sicher als möglich zu stellen.

Verpfändung von Liegenschaften der Frau, geschehe sie durch den Mann oder durch die Letztere, an eine besondere Solennitätsform knüpft, so ist es gewiß consequent, anzunehmen, daß auch die Intercession der Frau zu Gunsten dritter Personen, sobald sie mit Verpfändung von Liegenschaften verbunden ist, nur in dieser Form geschehen könne.

Jene vielen detaillirten Bestimmungen des Gerichtsbuchs über die eigenthümliche Stellung der Frauen, die mit ihrem Manne zu Bank und Gaden stehen, sind aus dem Stadt- und Landrecht ganz weggefallen; dieses Stillschweigen deutet auf ein verändertes Gewohnheitsrecht, wonach wohl immer der Mann als der eigentliche Gewerbs- oder Geschäftsführer betrachtet wurde, der allein für die Schulden haftete, sofern nicht durch besondern Vertrag etwas Anderes ausbedungen worden war.

Die Versicherung des Vermögens der Frau auf die Liegenschaften des Mannes kam auch noch häufig vor, indessen wohl mehr auf dem Lande als in der Stadt. Jetzt aber hatte dieses Setzen an Erb und Eigen die Bedeutung eines speciellen Pfandrechtes, welches die Frau im Falle des Konkurses ihres Mannes unter die grundversicherten Kreditoren reihte (s. unten). Die Bestimmungen über die sogenannten Weibergutsversicherungsbriefe sind aber spätern Datums. [1])

Eine bedeutende Aenderung finden wir dagegen mit Bezug auf das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten, die sogenannte Statutarportion, durch das Stadterbrecht von 1716 eingeführt. Auch jetzt erhält natürlich die Frau bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes ihr zugebrachtes Vermögen heraus, und ebenso die Morgengabe. Als gewöhnlichen Betrag derselben werden 101 Kronen angeführt, zugleich aber erlaubt, eine solche von höchstens 101 Dukaten zu verheißen. Der eigenthümliche Beweis für die Größe derselben durch den Eid der Frau ist weggefallen, dagegen wird bestimmt, daß sie immer der Frau zu Eigenthum gehöre und daß sie beim Vorhanden-

[1]) Ein Gesetz vom 13. Dec. 1820 verordnet, daß solche Briefe ohne Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde weder veräußert noch versetzt werden dürfen.

ſein von Kindern aus verſchiedenen Ehen, nur an diejenigen Kinder fallen dürfe, von deren Vater ſie herkam.[1]) Das Eherecht iſt nun im Gegenſatz zu der obenerwähnten Rathserkanntniß ſehr zuſammengeſchmolzen, es gehört nämlich dahin: „Das Gabgeld ſo ihnen an der Hochzeit verehrt worden (d. h. die Hochzeitsgeſchenke von Verwandten und Freunden), das beſte Stück von des Mannes Kleidern und Waffen, wie auch ſein Bräutigambett und Kaſten.“ Die wichtigſte Neuerung iſt nun aber die, daß das Recht der Frau auf den Drittheil nicht mehr erwähnt wird; ſtatt deſſen erhält ſie noch gewiſſe beſchränkte Rechte auf die Verlaſſenſchaft, welche verſchieden ſind, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt iſt und je nachdem Kinder aus einer frühern Ehe des Erblaſſers vorhanden ſind oder nicht. Das Stadterbrecht unterſcheidet demgemäß folgende vier Fälle:

a) Sind gar keine Kinder da, weder aus einer frühern noch aus der letzten Ehe, ſo erhält die Wittwe $\frac{1}{5}$ der ehelichen Errungenſchaft und $\frac{1}{5}$ des Hausrathes des Mannes zu Eigen und überdem, ſo lange ſie unverändert bleibt, leibdingsweiſe den ſechsten Theil der übrigen Verlaſſenſchaft. Dieſer Sechstheil fällt ihr eigenthümlich zu, wenn keine Errungenſchaft (vorgeſchlagenes Gut) vorhanden iſt.

b) Iſt die Ehe kinderlos, leben aber Kinder aus einer frühern Ehe des Mannes, ſo erbt die Wittwe $\frac{1}{6}$ der ehelichen Errungenſchaft, $\frac{1}{6}$ des Hausrathes und ihr obiges Recht auf die übrige Verlaſſenſchaft reduzirt ſich nun auf einen Achttheil.

c) Wenn die Ehe beerbt iſt und keine Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden ſind, ſo bleibt regelmäßig die ganze Verlaſſenſchaft beiſammen und wird von der Frau benutzt, ſo lange die Kinder minderjährig ſind. Dagegen hat ſie für die gehörige Erziehung der Kinder zu ſorgen und dieſelben bei erreichter Volljährigkeit oder zum Behuf der Verheirathung ſo auszuſteuern, daß ſie jedem Kinde die Hälfte ſeines vollen Erbtheils herausgeben muß. Nachdem alle ausgerichtet oder verheirathet ſind, können ſie auch den Reſt noch fordern, allein es bleibt ihr im-

[1]) St.-Erb-R. Th. II. §. 5.

merhin ein Viertheil der väterlichen Verlassenschaft zu lebenslänglichem Leibding, selbst wenn sie sich wieder verheirathet.

d) Wenn Kinder aus der letzten und zugleich aus einer frühern Ehe vorhanden sind, so erbt die Wittwe von dem Hausrath einen Kindstheil zu Eigen und von der übrigen Verlassenschaft einen Viertheil zu Leibding. Hier findet hingegen das obige Verhältniß nicht statt, sondern es soll gerade das Vermögen der verschiedenen Kinder ausgeschieden und wofern sie noch minderjährig sind, ihren Vögten zu Handen gestellt werden. Die Kinder entrichten der Mutter ein Tischgeld, falls sie bei ihr bleiben.

Das Erbrecht des Mannes ist in ähnlicher Weise sehr beschränkt worden und auch hier werden wieder die nämlichen vier Fälle folgendermaßen unterschieden:

a) Bei kinderloser Ehe erhält er den Vorschlag des Sparhafens der Frau während der Ehe, das Ehegeld, den Brautschmuck der Frau, die Hochzeitgeschenke, ihre Bücher, Brautbett und Kasten und dazu den fünften Theil ihrer ganzen übrigen Verlassenschaft zu Eigen.

b) Wenn Kinder bloß aus einer frühern Ehe der Frau vorhanden sind, so nimmt er die gleichen Stücke heraus, erhält aber bloß den sechsten Theil ihrer übrigen Verlassenschaft zu Eigen.

c) Sind bloß aus der letzten Ehe Kinder vorhanden, so erhält der Wittwer die oben bezeichneten Sachen mit Ausnahme des Spargutes und der Bücher zu Eigen. Die übrige Verlassenschaft behält er zur Nutznießung, bis die Kinder volljährig geworden sind oder sich verheirathet haben. Sein Verhältniß zu denselben ist hier ganz gleich, wie oben dasjenige der Frau im Falle c., nur verbleibt ihm der lebenslängliche Nießbrauch an einem Drittheil.

d) Ist endlich die Ehe beerbt und sind zugleich auch noch Kinder aus einer frühern Ehe der Frau vorhanden, so erhält der Wittwer zu Eigen was im vorigen Falle, ferner einen Kindstheil vom Hausrath der Frau zu Eigen und von der übrigen Verlassenschaft einen Drittheil zu Leibding. Den Kindern erster Ehe muß er ihren betreffenden Erbtheil herausgeben,

dagegen bleibt ihm die Nutznießung und Verwaltung des Vermögens ſeiner eigenen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit. [1])

Wie das Gerichtsbuch, ſo ſtellt auch noch das Stadterbrecht von 1716 den Fall, wo einer der beiden Gatten ſonderſiech wird, in vermögensrechtlicher Beziehung dem Tode desſelben gleich. [2])

Unter Lebenden tritt die Aufhebung der ehelichen Vormundſchaft durch gänzliche Scheidung und durch den Konkurs des Ehemannes ein. Im erſtern Falle findet eine Ausſonderung der beidſeitigen Vermögen und eine gleiche Theilung der Geſchenke ſtatt. Was aber den zweiten Fall anbetrifft, ſo wird dieſer nun nicht mehr dem Tode gleich geachtet und es iſt daher von keinem Eherecht oder Statutarportion, welche die Frau verlangen könnte, die Rede. Doch mußte noch nach den Beſtimmungen des Stadtrechtes [3]) jeder, der durch eigene Schuld in Konkurs gerieth, das Land meiden. Allein jetzt iſt die Stellung der Frau im Konkurſe eine ganz andere, nämlich eine viel ungünſtigere als früher. Während ſie nämlich, wie wir oben ſahen, noch im 16. Jahrhundert vor allen andern Gläubigern um ihr zugebrachtes Gut u. ſ. w. ausgerichtet werden mußte aus dem vorhandenen Vermögen des Mannes, ſo kann ſie dagegen jetzt nur das noch vorhandene vindiziren, im Uebrigen aber hat ſie für ihre Weiberguts-anſprache ein bloßes Privilegium auf die unverpfändete Maſſe, wodurch ſie den laufenden Gläubigern vor-, aber allen Pfandgläubigern nachgeht. Und ſelbſt in der Klaſſe der Privilegirten nimmt ſie nicht die erſte Stelle ein, indem ihr noch andere vorgehen. [4]) Nur wenn ſie ſpeciell verſichert iſt auf die Liegenſchaften des Mannes, iſt ihre Stellung eine vortheilhaftere. Das Privilegium des Weiberguts hat allerdings ſeine Wurzel in jenem alten Gewohnheitsrecht des „liegens an Erb und Eigen“, allein jenes Gewohnheitsrecht war in Folge der veränderten Kreditverhältniſſe und des geſteigerten Verkehrs untergegangen,

---

[1]) St.-Erb-R. Th. II. §. 1.
[2]) St.-Erb-R. Th. II. §. 2.
[3]) St.- u. L.-R. Th. X. §§. 66 und 68.
[4]) S. St.- u. L.-R. X. §. 40.

deßgleichen hatte jene Analogie des Auffalls mit dem Tode des Mannes aufgehört der leitende Gesichtspunkt zu sein. Nur der Grundsatz blieb in beiden Fällen gleich, daß das Vermögen der Frau restituirt werden soll. Allein während früher die Ausrichtung diesen ganzen Akt der Restitution realisirte (mögen wir sie nun als Vindikation oder als Verwirklichung eines stillschweigenden Pfandrechts auf das Vermögen des Mannes auffassen), so hat jetzt dagegen die Frau eine bloße — wenn auch privilegirte — Ersatzforderung und daneben die Vindikation für das noch **in natura** Vorhandene. Sie erscheint daher in der Regel in dieser doppelten Stellung als Gläubigerin und als Vindikantin, was dem ältern Recht ganz unbekannt ist.

Dieser ungünstigeren Stellung der Frau im Auffall entspricht auch ihre verminderte Statutarportion. Das Stadt- und Landrecht bestimmt ferner noch, daß das Weibergut der ersten Frau der Ansprache der zweiten vorgehen soll. Ferner wird der falliten Frau zur Wahrung ihrer Rechte und zu ihrem Schutze ein Vogt gegeben. [1])

In allen diesen Bestimmungen erkennen wir noch immer das alte Recht, an das sich die spätere Entwicklung anschloß: während der Ehe das Princip des ungezweiten Gutes, bei Auflösung derselben aber das Hervortreten und die Ausscheidung der ursprünglichen Bestandtheile, das Erbrecht der Ehegatten beschränkter als früher (der Drittheil der Fahrhabe nebst entsprechender Haft für Schulden bei der Frau und das Recht des Mannes auf die sämmtliche Fahrhabe der Frau ist weggefallen), dagegen die Bestimmungen über die sogenannte Statutarportion detaillirter und die Quoten verschieden, je nach dem Vorhandensein von Kindern.

Das Recht der Landschaft.

Indem wir die Darstellung des ehelichen Güterrechts mit der Gesetzgebung vom Jahr 1715 und 1716 abschließen und die

[1]) Das neuere Recht hat diese Verhältnisse noch genauer regulirt, wir beschränken uns hier aber auf diese Andeutungen aus dem St.- und L.-R.

neuere Praxis und allerneuste Legislation nicht mehr berühren, da es uns hier hauptsächlich auf eine Vergleichung mit andern ältern schweizerischen Rechtsquellen ankömmt und die wichtigsten Fragen in dieser Lehre auch so alle berührt werden können, verweisen wir hingegen für das genauere Studium der historischen Entwicklung dieser Grundsätze auf die trefflichen Erörterungen in Bluntschli's zürcherischer Staats- und Rechtsgeschichte.

Abweichend vom Rechte der Stadt haben sich dagegen in den verschiedenen Theilen der Landschaft bis auf die heutige Stunde mit Bezug auf unsere Materie alte Gewohnheiten erhalten, welche im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts schriftlich aufgezeichnet wurden. Diese noch geltenden Herrschaftsrechte (abgedruckt in der Sammlung der Statute von Pestalutz. 2 Bde. Zürich 1834) wollen wir nun ebenfalls untersuchen. Dabei ist aber vor Allem die Bemerkung vorauszuschicken, daß das Stadt- und Landrecht von 1715 durchaus als subsidiäres Recht der Landschaft galt, daß es sogar die Tendenz hatte (wie das überhaupt im Geiste der spätern Rechtsentwicklung lag), die Geltung der Statute so viel als möglich einzuschränken, wohl auch theilweise zu verdrängen. Wo wir daher keine speciellen Bestimmungen finden über die Güterverhältnisse während bestehender Ehe, dürfen wir unbedenklich das Stadtrecht suppliren. Hievon enthalten in der Regel auch diese Statute nur wenige Bestimmungen, dagegen wird in allen das Erbrecht der Ehegatten genau normirt. Gerade durch diese erbrechtlichen Vorschriften werden wir aber befähigt einen Rückschluß zu machen auf das Güterrecht während bestehender Ehe, da wir die erstern nur als eine Folge des letztern betrachten. Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die Statute derjenigen Orte, wo Gütergemeinschaft herrscht.

Bei der Behandlung dieser Statute macht sich uns jedoch eine doppelte Schwierigkeit fühlbar, einmal ist die Masse des Stoffes, — denn der Kanton Zürich besitzt 18 solcher Herrschafts- oder Amtsrechte, — so gewaltig, daß wir, um nicht allzu weitschweifig zu werden, auf die wesentlichen Grundzüge uns beschränken müssen; andererseits ist es ziemlich schwer zur genauern Uebersicht und leichterm Verständniß, dieselben in Klas-

ſen einzutheilen, weil zwar allerdings oft mehrere Statute die nämlichen oder faſt die nämlichen Beſtimmungen über einzelne Fälle enthalten, dagegen in andern Punkten wieder von einander abweichen. Nur eine Parthie läßt ſich ſcharf abſcheiden, nämlich die Statute der Gütergemeinſchaft; dagegen bei den andern iſt immer mehr oder minder dieſelbe Wurzel mit dem Stadtrecht zu erkennen. Es iſt nämlich das charakteriſtiſche Merkmal dieſer Herrſchaftsrechte, daß eben auf dem Lande das alte Recht, wie wir es im Gerichtsbuch von 1553 kennen lernten, ſich länger erhielt, während in der Stadt die Geſetzgebung von 1716 mit Bezug auf das Erbrecht Aenderungen eingeführt hatte. Einzelne Statute laſſen ſich gar nicht zuſammen gruppiren und ſcheinen (wie ein beſonderes Inteſtaterbrecht, was uns aber hier nichts angeht) auch ein beſonderes Güterrecht zu beſitzen. Wir wollen nun folgende fünf Klaſſen unterſcheiden:

I. Statute, welche ein beſonderes Eherecht (d. h. ein beſonderes Erbrecht der Ehegatten) haben.

II. Statute, welche das alte Recht des Gerichtsbuches der Stadt vom Jahr 1553 in ſeinen Grundbeſtimmungen beibehalten haben.

III. Statute, welche zwar ebenfalls Aehnlichkeit mit dem Stadtrecht beſitzen, jedoch in anderer Weiſe von demſelben abweichen, als diejenigen der erſten Klaſſe.

IV. Hofrechte, welche ſich dem Syſtem der ehelichen Gütergemeinſchaft nähern.

V. Die Statute der Gütergemeinſchaft.

Erſte Klaſſe.

Hieher gehören die Statute von Winterthur, Uhwieſen, Flaach und Volken, Rheinau und Kaiſerſtuhl.

Winterthur's älteſtes Stadtrecht datirt aus dem J. 1297. Von da an erhielt es mancherlei Abänderungen und Zuſätze, die in den verſchiedenen Recenſionen desſelben ſich verfolgen laſſen. Die neuſte, die wir hier benutzen, iſt vom 21. Brachmonat 1779 (Peſtalutz I, 10). Ueber das eheliche Güterrecht finden ſich darin außer den erbrechtlichen Vorſchriften mehrere eigenthümliche Be-

ſtimmungen. Der Art. 7 enthält die Vorſchrift, daß zur Gültigkeit eines weiblichen Verſprechens nöthig ſei, daß ein Mitglied des Rathes als Vogt der Frau erbeten werde und daß ein hierüber errichteter Brief mit ſeinem ſowie mit des Schultheißen Siegel bekräftigt ſei. Wir haben alſo hier die gleiche Solennitätsform wie in Zürich, nur noch erhöht durch die Perſönlichkeit des Vogtes, eine Beſtimmung, die ſich aus den ſtädtiſchen Verhältniſſen Winterthurs leicht erklärt. In dem §. 1 der Erläuterungen wird indeß beigefügt, daß die bis Anno 1691 errichteten Briefe der Art (worin die Frau für eine Schuld des Mannes ihre Liegenſchaften verpfändet) gültig ſein ſollen, auch wenn nicht ein Mitglied des Raths Vogt geweſen oder auch wenn das Siegel des Schultheißen oder des Vogtes fehle.

Eine große Abweichung von den gewöhnlichen Grundſätzen des ehelichen Güterrechts finden wir im §. 2 der Erläuterungen; hienach ſoll eine Ehefrau befugt ſein, ihre oder des Mannes Fahrhabe und Schuldbriefe gültig zu verkaufen und zu verpfänden ohne Mitwirkung des Rathes oder eines Vogtes. Es muß aber der Beſitz wirklich auf den Erwerber übergegangen ſein. Durch dieſe Beſtimmung wird die eheliche Vormundſchaft des Mannes bedeutend eingeſchränkt oder mit andern Worten die Handlungsfähigkeit der Frau erweitert. Sie ſcheint auch auf den erſten Blick ſo anomal, daß man ſich dieſelbe kaum erklären kann. Höchſt wahrſcheinlich wurde aber dieſe Beſtimmung mehr im Intereſſe der dritten Perſon getroffen, als in dem der Frau, um jene vor Schaden zu bewahren, wie wir aus dem Gerichtsbuch von Zürich eine ähnliche Rathsverordnung kennen, betreffend die Frauen, die für ihre Freunde oder Verwandten ſich verbürgen (ſ. oben). Einem ſorgfältigen Hausvater, der das ganze Vermögen in ſeiner Gewere hat, konnten ſolche Geſchäfte der Frau unmöglich verborgen bleiben, und alſo war wohl faktiſch die Gefahr nicht ſo gar groß.[1]) Im §. 3 dieſer Zuſätze wird dann auch umgekehrt die Dispoſitionsfähigkeit des Mannes ſehr erweitert, denn er kann Liegenſchaften und Häuſer der Frau

[1]) Bluntſchli erklärt dieſe Beſtimmung aus dem Geſichtspunkt des anvertrauten Gutes. l. cit. II. 148.

ganz frei veräußern und verpfänden, wie seine eigenen. Sobald nur solche Käufe und Verpfändungen vor Rath gefertigt sind, so haben sie volle Geltung und gehen der Weiberguts-Forderung vor. Dieses ist die bedeutendste Abänderung vom zürcherischem Stadtrecht. Bemerkenswerth ist endlich noch die Bestimmung des folgenden §. 4, wonach der Ehemann, wenn er innerhalb 6 Jahren nach Eingehung der Ehe die zugebrachten laufenden Schulden der Frau nicht bezahlt oder versichert, nun persönlich für dieselben haften muß. Das Statut fügt als Grund bei „in Betrachtung er der Frauen Gut genutzet hat". Es fließt also auch diese Bestimmung her aus der germanischen Auffassung der Ehe, wonach der Mann für die ehelichen Schulden haftet, wonach er eben während der Ehe als natürlicher Debitor der ehelichen Schulden gilt. Allein sie geht darin über die gewöhnliche Grenze hinaus, daß sie den Begriff der ehelichen Schulden ausdehnt auf Verpflichtungen der Frau, die aus einer frühern Zeit datiren.

Was nun die Gestaltung der Vermögensverhältnisse beim Tode der Ehegatten anbetrifft, so scheinen, nach Art. 31 zu schließen, auch hier gar oft unter den Eheleuten zum Voraus durch Heiraths- oder Eheverträge Verfügungen getroffen worden zu sein. Dabei blieb indeß immer maaßgebend die Vorschrift des Art. 17, wonach über Erbgut nur leibdingsweise verfügt werden durfte. Verträge, geschlossen während bestehender Ehe, sollen gleich den Testamenten beurtheilt werden. Nach dem ältesten Stadtrecht von 1297 erhielt die Wittwe bei kinderloser Ehe die ganze Fahrhabe und die in der Ehe errungenen Liegenschaften zu eigen. Das ändert sich aber und der Anspruch auf die Fahrhabe wurde auf einen Drittheil beschränkt, das liegende Gut erhielt sie nur zur Hälfte zu eigen und zur andern Hälfte zu Leibding. Nach dem Statut von 1738 und so auch nach der neuesten Recension von 1779 erhält sie außer ihrem zugebrachtem Gut ⅓ der Fahrhabe, und den dritten Theil der ehelichen Errungenschaft zu Eigen, an der übrigen Verlassenschaft aber lebenslänglichen Nießbrauch, so lange sie unverändert bleibt; am ehelichen Vorschlag verbleibt ihr derselbe jedenfalls (Art. 11); auf Verlangen muß sie hiefür Kaution leisten. Sind Kinder vor-

handen, so erhält sie ebenfalls erst ihr zugebrachtes Vermögen heraus und zwar soll es, wenn dasselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, aus des Mannes liegendem Gut und wo auch dieses nicht hinreicht, aus dessen fahrendem ergänzt werden. In diesem letztern Falle vermindert sich freilich dann auch ihr Drittheil an der Fahrhabe bedeutend. Diesen sammt der Morgengabe resp. 10 Pfund, welches zusammen das Statut die Ehegerechtigkeit nennt, soll die Frau erst fordern können, wenn die Schulden des Mannes bezahlt und die Vermächtnisse entrichtet sind (Art. 6). Früher hatte die Frau hier wie im alten zürcherischen Stadtrecht mit dem ⅓ der Fahrhabe auch ⅓ der Schulden zu übernehmen, allein schon das Statut von 1720 hob dieß auf; dennoch hat sie auch jetzt die Schulden insofern mitzutragen, als dieselben zuerst von der ehelichen Errungenschaft, nöthigenfalls von liegendem Gut, und wo auch dieses nicht ausreicht, von der Fahrhabe abgezogen werden sollen; wenn also keine Errungenschaft und kein liegendes Gut da ist, so schmilzt ihre Statutarportion sehr bedeutend, wo nicht ganz zusammen. Dazu kömmt noch, daß der Begriff der Fahrhabe nach Art. 3 sehr enge gefaßt wird. Selbst Geld und Früchte hören auf als solche zu gelten, sobald sie ein gewisses Maaß erreichen. Sind nach dem Tode eines Mannes, der mehrere Frauen hatte, nicht mehr alle Weibergüter vorhanden, so müssen sie den Verlust nach Maaßgabe des Zugebrachten tragen (Art. 8).

Der Mann seiner Seits erhält bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe die sämmtliche Fahrhabe der Frau zu Eigen. Dieser Ausdruck hat hier nach Art. 2 ebenfalls einen sehr beschränkten Sinn. Es gehören dazu einzig „des Weibes Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, Hausrath, Bettwatt, und anders, so zu seinem Leib gehört.“ Wenn es in diesem Artikel heißt, ihre Heimsteuer solle liegendes Gut heißen, so entspricht das ganz dem „Liegen an erb und eigen“, das wir oben kennen lernten und das also auch in Winterthur Gewohnheitsrecht gewesen zu sein scheint. Von ihrem übrigen Vermögen hat er bei beerbter Ehe die Nutznießung, so lange er unverändert bleibt. Verheirathet er sich wieder, so hat er den verheiratheten oder 30 Jahre alten Kindern ihren Erbantheil ganz herauszugeben und

dritten Erben der Frau das Weibergut mit Ausnahme der ehelichen Errungenschaft (Art. 9 und 12).[1]) Sind keine Kinder vorhanden, so erbt er 2/3 des ehelichen Vorschlags zu Eigen. Der andere Drittel fällt an die Erben der Frau.

Im Ganzen erblicken wir auch hier die nämlichen Grundlagen, wie im alten Stadtrecht von Zürich. So entspricht namentlich jene erbrechtliche Vorschrift über die Restitution des Weiberguts ganz der alten Ausrichtung des Gerichtsbuches, wonach die Frau allen Gläubigern vorgeht. Davon erhält sie erst dann „ihre Ehegerechtigkeit" d.h. die Morgengabe und ihren Drittel der Fahrhabe, wenn die Schulden des Mannes bezahlt und die Legate entrichtet sind. So lange jene Versicherung des Weiberguts auf das gesammte Vermögen des Mannes (liegendes und fahrendes) allgemein gültiges Gewohnheitsrecht von Winterthur war, so lange wurde gewiß auch die Frau im Konkurs ihres Ehemannes analog behandelt (ausgerichtet) wie bei seinem Tode. Aber allmälig erhielt das Stadt- und Landrecht von 1715 auch hier subsidiäre Geltung und es hat daher für die spätere Zeit jener Ausdruck des Statuts, „es solle liegend Gut heißen alles was ein Weib ihrem Ehemann in Heimsteuersweise zubringt", nur noch eine erbrechtliche Bedeutung.

Das Amtsrecht von Uhwiesen dat. 24. Mai 1603 (Pestalutz I. S. 141) enthält im Artikel 43 über das weibliche Versprechen eine ganz ähnliche Bestimmung wie das Gerichtsbuch von Zürich. Auch hier wird der gleiche Unterschied gemacht zwischen Schulden, die um Essens, Trinkens und gewöhnlicher Haushaltungsbedürfnisse willen gemacht werden und Schulden anderer Art. In Betreff des Erbrechts der Ehegatten giebt dieses Statut sehr detaillirte Bestimmungen. Wir finden hier den Drittel an Fahrhabe nicht. Die Wittwe erhält eigenthümlicher Weise gar keinen Antheil an der Verlassenschaft des Mannes zu Eigen, sondern sie hat nur Nutznießung am Ganzen bis zur Wiederverheirathung und von da an bloß an einem Drittheil. Das Ihrige erhält sie dann heraus und die

[1]) Vgl. auch im Ganzen Furrer, das Erbrecht der Stadt Winterthur. 1832.

Errungenschaft während ihres Wittwenstandes. Ist ihr zugebrachtes Gut nicht mehr ganz vorhanden, so soll ihr aus des Mannes Vermögen das Fehlende ersetzt werden (Art. 25 u. 40). Aber auch wenn die Ehe eine beerbte ist, so hat sie zunächst die Nutznießung des gesammten gemeinen Vermögens mit der Verpflichtung, die Kinder zu erziehen; tritt später eine Aussonderung ein, so behält sie einen Kindstheil aus der väterlichen Verlassenschaft, aber ebenfalls bloß zu Leibding. Der einzige Fall, wo möglicher Weise der Wittwe eine Statutarportion zu Eigen zufällt, ist, wenn Kinder aus einer frühern Ehe des Erblassers da sind, dann hat sie die Wahl, ob sie von der ehelichen Errungenschaft einen Kindstheil zu Eigen oder von der ganzen väterlichen Verlassenschaft einen solchen zu Leibding beziehen wolle (Art. 37). In ähnlicher Weise ist auch umgekehrt für den Mann das Recht auf die Fahrhabe der Frau in diesem Statut weggefallen. Bei beerbter und bei unbeerbter Ehe besteht für ihn nur ein Nutznießungsrecht an der Verlassenschaft, das je nachdem größer oder geringer ist. Im Einzelnen s. die Art. 26. 33. 34. 36. 38 und 39.

Sehr ähnlich ist das Erbrecht von Flaach und Volken (Pestalutz I. 104 ff.) Auch hier hat bei unbeerbter Ehe der Ueberlebende Nutznießung am ganzen Vermögen oder nur an der Hälfte bei nachheriger Wiederverheirathung. Bei beerbter Ehe kommt die Frau in den Besitz des ganzen ungezweiten Guts, will sie aber theilen, so erhält sie ihr zugebrachtes Gut und je nachdem Leibding an einem entsprechenden Theil der Verlassenschaft des Mannes oder verliert auch diese bei Wiederverehelichung. Was das Erbe des Mannes anbetrifft, so ist in diesem Statut jede Spur eines Rechtes desselben auf die Fahrhabe verloren gegangen; er hat vollständige Nutznießung am ganzen Gut mit den Kindern; die Hälfte des Weiberguts behält er jedenfalls zu Leibding; letzteres ist er im Falle von Liederlichkeit zu versichern schuldig. Im Konkurs des Mannes soll bei mehrern Weibergütern das erste vorgehen (Art. 6). Ueber die Errungenschaft kann frei verfügt werden (Art. 8) zu Gunsten des andern Gatten.

Nach dem Erbrecht der Stadt Rheinau dat. 8. Januar 1787 (Pestalutz I. S. 1), Art. 11, soll der Mann nicht befugt

ſein das Weibergut ohne ſchriftliche obrigkeitliche Erlaubniß zu veräußern oder zu verpfänden. Während wir oben im Winterthurer Stadtrecht eine ausgedehnte Dispoſitionsgewalt des Ehemannes kennen lernten, finden wir hier umgekehrt eine außergewöhnliche Einſchränkung.

Das Eigenthümliche des Erbrechtes der Ehegatten beſteht hier darin, daß die ſämmtliche Fahrhabe (nach der Definition des Art. 9, wonach ausgenommen ſind Kapitalien, Vieh und Wein) immer dem überlebenden Theil zu Eigen gehört und daß er den lebenslänglichen Nießbrauch des übrigen Vermögens erhält, gleichviel ob Kinder da ſeien oder nicht; [1]) dieſer letztere reduzirt ſich aber auf einen Kindstheil, wenn er ſich wieder verheirathet und verwandelt ſich in einen ſolchen zu Eigenthum, wenn nur Kinder aus einer frühern Ehe da ſind. Nach Art. 3 ſind aber Heirathsverträge erlaubt, wonach es den Eheleuten geſtattet iſt, ſich einen Drittheil des Vermögens nebſt der Fahrhabe zu vermachen. Nach Art. 7 ſoll das während der Ehe errungene Gut immer als Eigenthum des Mannes gelten, über dieſes kann er nach Willkür verfügen. [2]) Art. 32 enthält eine Entſchädigung für den überlebenden Gatten, welcher den andern erkrankten aus ſeinen Mitteln gleichſam erhielt und daher aus dem Seinigen Vieles zuſetzen mußte.

Sehr abweichend vom Stadtrecht iſt endlich noch das Statut von Kaiſerſtuhl dat. 23. Juli 1680 (Peſtalutz II. S. 6), welches für das zürcheriſche Dorf Weiach bis zur Stunde Gültigkeit hatte. Hier gilt nämlich der Grundſatz, daß das Weibergut weder wachſen noch ſchwynen ſolle, nicht, (beim Tode des Einen ſoll das Fehlende Beiden in entſprechender Weiſe abgezogen werden) und es beſteht daher auch im Konkurs des Man-

---

[1]) Im Einzelnen verweiſen wir auch hier für die näheren Beſtimmungen auf das Statut ſelbſt, namentlich die Art. 2. 4. 5. 8. 9. 10. 17. und auf Mon. Chronik der Zürcher. R.-Pfl. VI. S. 13 und 14.

[2]) Die Errungenſchaft bezieht ſich aber nur auf Liegenſchaften, Kapitalien, Vieh und Wein, da die fahrende Habe immer den überlebenden Gatten eigenthümlich zufällt.

nes kein Privilegium des Weiberguts. [1]) Eine Ausnahme macht das Statut bloß da, wo der Mann durch Liederlichkeit und Verschwendung selbst den Verlust verschuldet und die Frau sich darüber gehöriger Weise beklagt hat (Art. 12. l. 3). Das Erbrecht der Gatten wird normirt durch die Art. 9. 11. 12. 13. 15. 17 und 18. Auch hier findet sich das Recht der Frau auf den Drittel und des Mannes auf die ganze Fahrhabe nicht. Im Falle unbeerbter Ehe hat der überlebende Gatte sein Zugebrachtes ganz zu beziehen; die übrige Verlassenschaft wird in zwei Theile getheilt, davon fällt die eine Hälfte dem überlebenden Gatten zu, die andere wird den Erben herausgegeben. Die Errungenschaft ist Mannesgut. Sind dagegen Kinder da, so soll der überlebende Gatte im ungestörten Genuß des ganzen Vermögens bleiben und wenn auch später Theilung und Ausscheidung eintritt, ihm jedenfalls einen Kindstheil des Vermögens des verstorbenen Gatten zu Eigen bleiben. Aehnlich auch bei Stiefkindern. Im Einzelnen verweisen wir auf das Statut selbst, uns genügte die Abweichung vom Stadtrecht angedeutet zu haben. Besondere Eheverträge können dieß anders reguliren (Art. 10). Doch müssen dieselben vor Vogt, Schultheiß und Rath geschehen. Die versprochene Morgengabe soll der Stadt Gewohnheit zufolge 50 Gulden betragen, wenn sie nicht bestimmt ist (Art. 16). Sie wird sogleich nach der Vergabung freies Eigenthum des Beschenkten, d. h. kein Erbgut.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf diese 5 Statute der ersten Klasse, so sehen wir, daß sie im Erbrecht der Ehegatten sehr differiren vom zürcherischen Stadtrecht. Beim Winterthurer-Recht ist die gemeinsame Wurzel noch am meisten zu erkennen; dagegen enthält es während bestehender Ehe abweichende Grundsätze. Die Erbrechte von Rheinau und Kaiserstuhl haben viele Aehnlichkeit, diejenigen von Uhwiesen und Flaach sind ganz eigenthümlich. Ueberall sehen wir die Möglichkeit von Heirathsverträgen, die abweichende Bestimmungen treffen können. In Kaiserstuhl fällt das bekannte Sprichwort weg, ohne daß deßwegen

[1]) Die Auffalls-Ordnung von Weiach vom Jahr 1617 findet sich abgedruckt in Schaubergs Beiträge IV. S. 208.

im Erbrecht ſich eine Annäherung an die Gütergemeinſchaft zeigte, ſondern es tritt immer früher oder ſpäter die Ausſcheidung der beiden Vermögen klar und beſtimmt hervor.[1]) Dagegen hat allerdings der Ueberlebende einen Erbtheil an der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen und inſofern kann die Auffallsordnung von Weiach mit Recht ſagen, es ſei im Amt Kaiſerſtuhl alter Brauch, daß die Ehemenſchen einander erben und für einander bezahlen.

Zweite Klaſſe.

Hieher zählen wir das Kyburger-Grafſchaftsrecht (Peſtal. II. 195), die Amtsrechte von Wülflingen (II. 28), Grüningen (I. 57), Greiffenſee (II. 1), Knonau (I. 220), Regenſperg (I. 181) und Regenſtorf (II. 102).

In dieſen hat ſich noch faſt ganz das alte Recht von Zürich, wie wir es im Gerichtsbuch von 1553 aufgezeichnet fanden, erhalten.

Alle dieſe Statute überlaſſen der Frau beim Tode des Mannes außer ihrem zugebrachten Gut und der Morgengabe, die ſie herausnimmt, einen Drittheil der Fahrhabe, mit der Uebernahme eines Drittels der laufenden Schulden; das Recht von Kyburg und das Statut von Regenſtorf gewähren ihr auch noch das Eherecht, das erſtere „das beſte Kleid des Mannes und ein Bett," das zweite „des Mannes Sonntags-Kleider. Nach dem Kyburger Grafſchaftsrecht hat die Frau nicht den dritten Theil aller Schulden, ſondern „des Lidlohns, ſo in Jahresfriſt verdient iſt" zu zahlen. Was dieſes ſei, beſtimmt Art. 140, es ſind namentlich Löhne von Dienſtboten, Feldarbeitern und einzelnen Handwerkern.

Was das Erbrecht des Mannes betrifft, ſo halten die Statute von Kyburg, Wülflingen und Regenſtorf noch das alte

---

[1]) Dieſe Statute, mit Ausnahme derjenigen von Flaach und Volken, haben auch, was uns aber hier nicht berührt, ein ganz ſelbſtſtändiges vom zürcheriſchen abweichendes Inteſtat-Erbrecht. Bei Rheinau und Uhwieſen iſt der Einfluß des römiſchen Rechts bedeutend.

Recht fest, indem sie demselben die ganze Fahrhabe [1]) der Frau zu Eigen und ihr übriges Vermögen zu Leibding überlassen. Die Amtsrechte von Grüningen und Greiffensee gestatten ihm nur das Gewand, Hausrath und Betten der Frau zu Eigen, an der ganzen übrigen Verlassenschaft aber (liegend und fahrend Gut) einen Drittel zu Leibding. In Regensperg werden diese Rechte, sowie die Nutznießung der Verlassenschaft bei beerbter Ehe noch mehr beschränkt (Art. 92. 93. 97).

Das weibliche Versprechen wird im Kyburger (Art. 68), im Regenstorfer (Art. 20) und im Grüninger Statut (Art. 28) ganz mit denselben Worten erwähnt, wie im Gerichtsbuch.

Ebenso finden wir im Regensberger Herrschaftsrecht (Art 43), sowie im Knonauer Amtsrecht (Art. 23) fast gleichlautend jene Vorschrift, daß die Frau nicht mehr als 18 Heller Schulden hinter dem Rücken ihres Mannes kontrahiren dürfe.

Nach dem Kyburgischen Statut (Art. 67) kann die Frau stets Versicherung ihres Weiberguts verlangen. Diese Bestimmung fließt ebenfalls her aus der althergebrachten Gewohnheit der Frauen-Gut an erb und eigen zu setzen, weßhalb auch das Kyburger Recht die Heimsteuer der Frau für liegendes Gut erklärt. Allein diese Versicherung, zu der der Mann auch heute noch ohne anders angehalten werden kann, hat eben für die spätere Zeit die Bedeutung der Begründung eines speciellen Pfandrechts auf die Liegenschaften des Mannes. Analog jenen Bestimmungen des Gerichtsbuches über die Haft der Frauen, welche mit ihren Männern zu Bank und Gaden stehen, finden wir im Knonauer Amtsrecht (Art. 72) und im Regenstorfer (Art. 19) der Wirthinnen und der Frauen, die mit ihrem Manne backen oder metzgen, erwähnt.

Was die Restitution mehrerer Weibergüter anbetrifft, so soll nach Kyburger Recht (Art. 59) der Abgang von jedem gleich abgezogen werden, während nach dem Statut von Knonau das Weibergut der ersten Frau vorgeht, wie wir das oben schon sahen im Erbrecht von Flaach.

---

[1]) Allein Fahrhabe ist hier nur der Frauen verschroten Gewand, Kleider, Kleinodien, Bett und Kasten (Art. 64.)

Wir erkennen alſo in dieſen ſämmtlichen Statuten nicht nur während, ſondern auch nach Auflöſung der Ehe dasſelbe Güterrecht wie im Zürcher Gerichtsbuch. Namentlich aber war die Entwicklung mit Bezug auf die Stellung der Frau im Konkurſe des Mannes ganz die gleiche, wie im Stadtrecht. Ebenſo bleibt bemerkenswerth, daß in dieſen Theilen der Landſchaft der alte Grundſatz fortbeſtund, daß die Frau mit ihrem Drittel der Fahrhabe auch einen Drittel der Schulden übernehme.

Dritte Klaſſe.

Hieher zählen wir das Weininger Amtsrecht (Peſt. I. S. 111) und das Erbrecht der Grafſchaft Baden (Peſt. II. 301). Auch in dieſen beiden Statuten finden wir während beſtehender Ehe das gewöhnliche Güterrecht der Gatten mit dem bekannten Princip, das Weibergut dürfe weder wachſen noch ſchwinden. In Baden ſoll die Frau ihr zugebrachtes Gut vom Mann auf ſeine Liegenſchaften verſichern laſſen, thut ſie das nicht, ſo geht ſie im Auffall ihres Mannes allen verſicherten Kreditoren nach. Indeſſen hat ſie gewiß auch in dieſem Fall gerade wie im ſpätern Stadtrecht von Zürich das Privilegium des Weiberguts, wodurch ſie immer noch den laufenden Gläubigern vorgeht.

Das Erbrecht der Ehegatten iſt folgendes: nach beiden Statuten bleibt im Fall beerbter Ehe der überlebende Theil im Beſitz und Fortgenuß des ganzen ungezweiten Guts, bis die Kinder zu ihren Tagen gekommen ſind und ihren Antheil aushinbegehren; die Frau behält dann ihr zugebrachtes Gut; nach dem Weininger Recht hat ſie aber gar keine Statutarportion, dagegen nach demjenigen von Baden behält ſie einen Kindstheil vom Vermögen des Mannes.

Im Fall unbeerbter Ehe nimmt in Weiningen der Ueberlebende einfach ſein Vermögen heraus; von irgend einer Statutarportion iſt keine Rede; dagegen in Baden erhält derſelbe außer ſeinem zugebrachten Gut den ehelichen Vorſchlag und vom Vermögen des andern die Hälfte zu Eigen; dieſe reduzirt ſich auf einen Kindstheil, wenn Kinder aus einer frühern Ehe des Erb-

lassers da sind. In Baden können diese Bestimmungen durch Heirathsverträge modifizirt werden (Art. 2).

Also auch in diesen beiden Statuten haben wir während bestehender Ehe das gleiche Güterrecht, wie in Zürich, dagegen ein verschiedenes Erbrecht der Gatten und zwar in anderer Weise abweichend als die Statute der ersten Klasse.

Vierte Klasse.

Ganz eigenthümlich und interessant sind die beiden ältesten Statute des Kantons Zürich, nämlich die fast ganz gleichlautenden Hofrechte von Fischenthal (Pest. II. 78) von 1511 und von Wald (I. 168) von 1586. Auch hier wird die beerbte Ehe von der kinderlosen unterschieden. Bei der letztern erbt die Frau, wenn sie ihr Eherecht besitzt (d. h. wenn sie wenigstens 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage bei dem Mann in der Ehe gelebt hat und auch nach seinem Tode eine gleiche Zeit lang im Wittwenstand geblieben ist), $^2/_3$ der Fahrhabe zu Eigen, muß dann aber auch $^2/_3$ der Schulden übernehmen und an einem Drittel der Liegenschaften erhält sie Leibding. (Im Fall der Leibesnoth darf das Kapital angegriffen werden). Der Mann, welcher das Eherecht besitzt, erbt die ganze Fahrhabe der Frau zu Eigen und ebenfalls $^1/_3$ ihrer Liegenschaft zu Leibding; nach dem Fischenthaler Statut hat er Nutznießung an sämmtlichen Liegenschaften. (Beim Mann ist die obige Frist des Eherechts nur auf das eheliche Zusammenleben beschränkt, nicht auch auf den Wittwenstand). Besitzt die Frau ihr Eherecht nicht, so darf sie nur ihre Morgengabe und ihr zugebrachtes Gut sammt dem verschrotnen Gewand beziehen, erhält aber gar keine Statutarportion; der Mann erbt in diesem Fall nur ihr Federgewand, Hausrath und $^1/_3$ ihrer Fahrhabe.

Ganz anders stellt sich nun aber die Sache im Falle beerbter Ehe. Stirbt der Mann, so erhält die Wittwe aus der gesammten ehelichen Verlassenschaft einen Kindestheil und kann, wenn sie will, ihre Morgengabe beziehen. Hier ist also nur eine gesammte Vermögensmasse vorhanden; zwischen Manns- und Weibergut, zwischen Fahrniß und Liegendem wird nicht mehr unterschieden. Die Frau wird wie ein Kind angesehen

und ſuccedirt mit dieſen in der Erbſchaft (ganz ähnlich wie bei der römiſchen **manus**). Conſequent führt dann auch das Statut dieſe Auffaſſung durch, indem es vorſchreibt, daß wenn jene Wittwe ſich wieder verheirathe und vom zweiten Manne auch Kinder erhalte, dieſe Kinder zweiter Ehe die Mutter bei ihrem Tode allein beerben ſollen, mit Ausſchuß derjenigen aus erſter Ehe, weil letztere ihre Mutter bereits in der väterlichen Verlaſſenſchaft erſter Ehe beerbt hatten.

Vom Erbrecht des Mannes iſt nicht die Rede, es iſt anzunehmen, daß er im Beſitz des ganzen ungezweiten Gutes verblieb. Wie aber, wenn der Mann ſich wieder verheirathet? Wenn er in dieſer zweiten Ehe wieder Kinder erhält, ſo werden dieſe nicht das gleiche Erbrecht haben, wie die Kinder erſter Ehe. Wahrſcheinlich erfolgt in dieſem Falle eine Ausſcheidung des beiderſeitigen Vermögens, ſo daß das Muttergut bloß den Kindern der erſten Ehe zufällt; ob aber erſt beim Tode des Mannes oder ſchon bei der Wiederverheirathung, iſt ungewiß.

Heirathsverträge ſollen ungültig werden, wenn Kinder in der Ehe geboren werden. Wir ſehen alſo hier im Falle einer mit Kindern geſegneten Ehe bereits das Verhältniß der Gütergemeinſchaft, indem das ganze ungezweite Gut dieſen Charakter fortbewahren ſoll, auch nach dem Tode des Ehegatten. Wir können aus dieſen erbrechtlichen Beſtimmungen wohl mit Sicherheit folgern, daß gewiß auch die Dispoſitionsfähigkeit des Mannes über das Weibergut ſtets eine viel freiere und unbeſchränktere war; und daß, wenn es zum Konkurs des Mannes kam (vorausgeſetzt, daß auch hier, was wir nicht bezweifeln, in alten Zeiten der Auffall des Mannes ſeinem Tode gleich geſtellt wurde), im Falle beerbter Ehe, die Frau nicht ihr zugebrachtes Vermögen heraus verlangen konnte, ſondern die Schulden zuerſt aus der ganzen vorhandenen Maſſe getilgt wurden. [1]) Im Falle

[1]) Zu dieſer Annahme glauben wir auch berechtigt zu ſein durch die Vergleichung des alten lübiſchen Stadtrechts, welches eine merkwürdige Aehnlichkeit mit dieſen zwei Statuten darbietet, indem auch dort nur im Fall beerbter Ehe eigentliche Gütergemeinſchaft ſtattfindet. Vgl. darüber Haſſe in der Zeitſchrift für geſchichtliche R.-Wiſſenſch. IV. S. 96 ff. — In der Praxis wurde indeſſen die Sache

kinderloſer Ehe dagegen tritt mit der Auflöſung der ehelichen Vormundſchaft des Mannes auch wieder Zweiung des Gutes ein. Der Frau, die ihr Eherecht beſitzt, ſteht es frei, auf den Bezug von ⅔ der Fahrhabe zu verzichten und damit entbindet ſie ſich dann auch der Verpflichtung, ⅔ der Schulden zu übernehmen.

Dieſe beiden alten Statuten bilden uns einen paſſenden Uebergang zur nächſten und letzten Klaſſe.

Fünfte Klaſſe.

Wir kommen nun zu einer Klaſſe von Statuten, welche ſich ſehr dem ſogenannten Syſteme der Gütergemeinſchaft nähern. Es gehören nämlich hieher diejenigen von Andelfingen (Peſt. II. S. 52), Stammheim (cod. l. II. 91) Oſſingen (II. 128), Elgg (I. 258) und Egliſau (II. 168).

Bevor wir indeſſen dieſe Statute durchgehen, müſſen wir einige Bemerkungen über den Begriff der Gütergemeinſchaft vorausſchicken. Man verſteht gewöhnlich unter dieſem Ausdruck ein ausgebildetes Syſtem, das dem gewöhnlichen Güterrecht der Ehegatten, welches man auch als Syſtem der getrennten Güter bezeichnen könnte, als Gegenſatz gegenüber geſtellt wird. Wir unſerer Seits halten dafür, daß in vielen Fällen auch dieſe Formation der ehelichen Vermögensverhältniſſe nur ein Ausfluß ſei des germaniſchen Princips des ungezweiten Gutes, und daß man in dieſer Lehre im Ganzen viel zu theoretiſch zu Werk gegangen ſei. Um nämlich die Gütergemeinſchaft recht zu begreifen, muß man ihre Entſtehung ins Auge faſſen. Zunächſt entſpringt ſie immer aus ganz natürlichen Verhältniſſen, wobei die Leute keineswegs an ein künſtliches Syſtem (mit andern Worten an alle Conſequenzen) denken, aber je nachdem nun zu dieſen natürlichen Verhältniſſen andere Umſtände oder Motive hinzutreten, wird auch die Gütergemeinſchaft ſelbſt eine verſchiedene.

Wir haben oben geſehen, daß ſchon nach dem Recht des Schwabenſpiegels durch das Daſein von Kindern ein feſteres vermögensrechtliches Band unter den Eheleuten geknüpft wurde,

---

nie ſo behandelt, ſondern es galten auch hier mit Bezug auf den Konkurs die Grundſätze des zürcheriſchen Stadtrechtes.

indem der Mann ein größeres Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau erhielt, da er nun gleichsam von dem Zwange befreit wurde, den die Erben der Frau auf ihn ausübten. Durch die Existenz von Kindern war die Gewißheit gegeben, daß auch nach seinem Tode das ungezweite Gut zusammen bleiben, mit andern Worten nur an die gemeinsamen ehelichen Erben, die Kinder, falle, nicht aber eine Scheidung in die ursprünglichen Bestandtheile eintrete, in Folge deren das Vermögen der Frau an ihre Anverwandten restituirt werden mußte. Die Geburt von Kindern, die das Band der Ehe noch fester knüpft, wirkt also auch auf die rechtliche Gestaltung der Vermögensverhältnisse. Wir haben ferner gesehen, daß nach gar vielen Statuten (auch wo keine Gütergemeinschaft herrscht) der Beisitz des überlebenden Gatten mit den Kindern im ungestörten Genuß des ganzen ungezweiten Gutes vorkömmt, bis dieselben volljährig geworden sind oder sich verheirathen. Auch dieses Verhältniß liegt ganz in der Natur der Dinge; es soll durch den Tod des einen Gatten nicht plötzlich das ganze bisherige Familienleben zerstört werden, sondern man setzt, so lange es zweckmäßig ist, das Zusammenwohnen und die bisherige häusliche Wirthschaft fort. So wird am besten für die Erziehung der Kinder und die Aeufnung des gemeinsamen Vermögens gesorgt. Dieser Beisitz ist nichts anderes als eine Fortdauer des ungezweiten Gutes. Diesen Gedanken hat nun aber das deutsche Recht in verschiedener Weise bald umfassender, bald beschränkter ausgebildet. Kommen nämlich zu diesen natürlichen Bedingungen andere begünstigende Umstände hinzu, so entwickelt sich die Gütergemeinschaft so zu sagen von selbst. Sie kann aber auch hervorgerufen werden durch andere Motive, welche von vorneherein jene Regulirung der Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten zur Folge hatten, wodurch je nachdem eine universelle oder eine bloß partikuläre Gütergemeinschaft begründet wird. Wir wollen versuchen, diesen Unterschied hier etwas genauer zu entwickeln.

In den Städten bestand das Hauptvermögen in Fahrhabe. Der Verkehr hob schon im Mittelalter dieselbe bedeutend im Werth. Der Mann, der über sie frei verfügen konnte, war also Herr des bedeutendern Vermögenstheiles. Hier war denn auch wenig davon die Rede, der überlebenden Frau ein

Witthum (Leibgeding) zu bestellen, statt dessen gab man ihr einen Antheil an der Verlassenschaft des Mannes. So gewöhnte man sich die Fahrhabe als eine gemeinschaftliche Masse während des Lebens der Gatten aufzufassen, und diese Auffassung sich als wirksam zu denken auf die Zeit nach dem Tode. Am wichtigsten sind aber für die Ausbildung der Gütergemeinschaft in den Städten die sogenannten Ehestiftungen, d. h. Heirathsverträge, wodurch die Gatten schon zum Voraus ihre Vermögensverhältnisse ordneten auf den Fall des Todes und zwar wurde dann häufig dem überlebenden Gatten ein Vortheil zugesichert, den man meist aus einer Art von gemeinem Gut — z. B. aus der sämmtlichen Fahrhabe oder aus der Errungenschaft — bestimmte. Solche Verträge wurden gewöhnlich in einer Stadt zur festen Regel, die dann nachher das Statut als altes Herkommen bezeichnet. Auf diese Weise wurde die Sitte zum Gesetz. Nach diesen erbrechtlichen Normen (resp. Gewohnheiten) wurde die Fahrhabe als eine Masse behandelt und nach arithmetischem, nicht nach genetischem Gesetz getheilt; wird es doch ohnedem am Ende einer langdauernden Ehe oft schwer sein, die einzelnen Bestandtheile der beiden ursprünglichen Vermögen wieder zu erkennen und auszuscheiden. Daher finden wir auch ursprünglich nur Gütergemeinschaft an Fahrhabe und Errungenschaft und diejenige, die sich auch auf Liegenschaften erstreckt, ist spätern Datums oder wird durch andere Gründe hervorgerufen, denn hier ließ sich wohl im Gedächtniß behalten, von welcher Seite sie eingebracht worden seien. — Diese Gütergemeinschaft an Fahrhabe (wenn dieser Ausdruck hier passend ist), wie sie sich in den großen Städten entwickelte, darf man allerdings als aus den erbrechtlichen Bestimmungen herrührend betrachten, indem diese letztern das ganze Vermögen oder gewisse Theile desselben als eine gemeine Masse behandeln und man nun diese Behandlung oder Auffassung zurückdatirte auf die Zeit der Ehe. Während des Lebens der Gatten aber bot jene Einheit nichts Auffallendes dar wegen der vormundschaftlichen Stellung des Mannes und seiner Benutzung des ungezweiten Gutes. Wo nun eine gemeinschaftliche Masse in diesem Sinne bestand, da war auch die Tilgung der Schulden nur aus dieser möglich. Wir glauben, hier galt immer der Mann als der Repräsentant der Ehe,

als der Verwalter des gemeinſamen Vermögens und er haftete eben mit dieſem für die ehelichen Schulden, denn dieſe galten ja während der Ehe als ſeine Schulden. Starb er, ſo haftete dieſe Vermögensmaſſe noch in bisheriger Weiſe, indem man ſich das Verhältniß als fortdauernd dachte. Nicht die überlebende Wittwe haftete für die Schulden des Mannes, ſondern das gemeinſame Vermögen, wie wenn die rechtliche Perſönlichkeit des Mannes noch fortexiſtirte. Der Mann hatte ſeiner Zeit die Schulden kontrahirt, ganz ohne Rückſicht auf die Frau, in Folge ſeines ausgedehntern Vormundſchaftsrechtes, dagegen mit Rückſicht auf die gemeinſame Vermögensmaſſe. Die aus dieſer Zeit reſtirenden Schulden, ſind alſo Schulden des Mannes, nicht etwa ſolche einer juriſtiſchen Perſon [1]) oder der Frau, welche als Mitglied einer Societät [2]) oder in Folge vom Geſammteigenthum oder Miteigenthum haftete. Für die Richtigkeit unſerer Anſicht ſpricht auch der Umſtand, daß bei dieſer Art von Gütergemeinſchaft die Frau ſich durch Erbentſchlagung von der Zahlung befreien kann, der Mann dagegen nie. [3])

Ein ganz anderes Verhältniß wird nun aber begründet durch

---

[1]) Von einer juriſtiſchen Perſon oder Genoſſenſchaft kann man ſchon deßhalb nicht ſprechen, weil eine ſolche unabhängig iſt von dem Daſein zweier Perſonen, mit andern Worten von dem Wechſel der Mitglieder, während hier gerade durch den Tod des einen Theiles die Ehe aufgelöst wird. Sodann iſt der Mann nicht Stellvertreter einer Genoſſenſchaft oder Eigenthümer des Geſammtvermögens, ſondern Haupt der Familie und Repräſentant der Ehe nach außen hin. Die Ehe begründet eben an und für ſich — abgeſehen von den vermögensrechtlichen Verhältniſſen — eine Einheit unter den Gatten, welche zunächſt durch den Mann dargeſtellt wird. Solche natürliche Lebensverhältniſſe muß man nicht in künſtliche Begriffe hineinzwängen.

[2]) Davon gleich unten.

[3]) Vgl. über das eheliche Güterrecht in Hamburg, Heiſe und Cropp Abhandlungen II. S 427. Der Verfaſſer jener trefflichen Abhandlung leitet das dortige Güterrecht ebenfalls nur aus der vormundſchaftlichen Stellung des Mannes ab und beweist, daß während der Ehe keine Gütergemeinſchaft im eigentlichen Sinne des Wortes ſtattfindet, ſondern daß nur die erbrechtlichen Beſtimmungen zu dieſer irrthümlichen Auffaſſung Veranlaſſung gaben.

das Institut der Zusammentheilung oder der Gemeinderschaft, wie wir es oft auf dem Lande finden. Durch die Anwendung dieses Principes auf die Güterverhältnisse der Gatten während bestehender Ehe wurde die Ausbildung einer wahren Gütergemeinschaft möglich und zwar einer das ganze Vermögen, das nun hier gerade vorzugsweise in Liegenschaften bestand, umfassenden. Sie beruhte aber immer auf einem bestimmten Vertrag und verstand sich nicht von selbst. Auch hier fand dann meist althergebrachte Gewohnheit von solchen Verträgen bei späterer schriftlichen Aufzeichnung des geltenden Rechtes ihren gesetzlichen Ausdruck. Aber auch hier lag das Bedürfniß des Zusammenlebens der Familienglieder und der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung der Güter, wobei man viel mehr profitirte, als bei Theilung und Zerstückelung, in der Natur der Verhältnisse, und es läßt sich also auch hier der Ursprung der Gütergemeinschaft keineswegs auf ein klar gedachtes, künstliches System zurückführen. Insbesondere aber wäre es unrichtig, die erbrechtlichen Bestimmungen als maßgebend zu betrachten. Hier haben wir es nämlich mit einer eigentlichen Gütergemeinschaft während bestehender Ehe zu thun, hier wird unter den Gatten **quasi** ein Societätsverhältniß begründet, ganz ähnlich, wie wenn bei Betreibung eines Geschäftes die Frau mit ihrem Manne zu Bank und Gaden steht.[1]) Hier liegt das größere Dispositionsrecht des Mannes nicht in seiner vormundschaftlichen Stellung, sondern entspringt aus dem Vertrage, hier haften Mann und Frau gleichmäßig für die Schulden (im einen Falle für die gesammten ehelichen Schulden, im andern nur für die Geschäftsschulden) und zwar persönlich nicht bloß mit dem Gute, hier kann sich deßhalb denn auch die Frau durch Erbentschlagung nicht von ihrer Schuldpflicht befreien, und darin liegt der große Unterschied von jener sogenannten Gütergemeinschaft, wie wir sie oben schilderten und wie sich in großen deutschen Handelsstädten, wie Hamburg, Lübeck ꝛc. findet. Hier sind die erbrechtlichen Bestimmungen nur

[1]) Daß selbst in der Stadt Zürich solche Verträge über Gemeinderschaft stattfanden, darüber siehe eine Stelle aus den Geschäftsbüchern des Raths bei Wyß l. cit. S. 80.

ein Ausfluß des während des Lebens der Gatten beſtehenden Güterrechts, alſo nur deſſen Folge, ja nicht deſſen Urſprung.

Dieſe beiden Arten von Gütergemeinſchaft unterſcheiden ſich alſo, um das Reſultat der bisherigen Einleitung kurz zuſammen zu faſſen, folgendermaßen:

1. Bei der erſten Klaſſe entſpringt jene Befugniß des Mannes, die Güter der Frau zu veräußern und mit Schulden zu belaſten, aus einem ausgedehntern Vormundſchaftsrecht desſelben, bei der zweiten dagegen immer aus einem beſtimmten Vertrag (Gemeinderſchaft oder Societäts-Vertrag).

2. Die erſte iſt mehr zu beurtheilen aus den erbrechtlichen Beſtimmungen der betreffenden Statute, die zweite dagegen aus dem ſpeciellen Vertrag, mit andern Worten aus dem Verhältniß während beſtehender Ehe. Dort reguliren die Heirathsverträge (Eheſtiftungen) die zukünftigen Verhältniſſe nach dem Tode der Ehegatten, hier normiren ſie das eheliche Güterrecht während des Lebens beider.

3. Da bei der erſten Art nach der Auffaſſung der erbrechtlichen Beſtimmungen die Maſſen gar nicht mehr unterſchieden werden, ſo bleibt die Gütergemeinſchaft nach dem Tode auch bei beerbter Ehe; oder, um uns allgemeiner auszudrücken, da die einzelnen Statute wieder von einander abweichen, ſie kann bleiben, welches auch immer die Verhältniſſe ſein mögen; umgekehrt bei der zweiten Klaſſe kann gerade bei beerbter Ehe nach dem Tode des Ehegatten wieder Scheidung in die urſprünglichen Beſtandtheile eintreten, weil das Erbrecht hier gar nicht maßgebend iſt; denn hier beſtand die Gütergemeinſchaft zunächſt nur während des Lebens; ſie wirkt inſofern allerdings hinüber auf die Zeit nach dem Tode, als zuerſt die Schulden aus der gemeinen Maſſe getilgt werden müſſen. Wird aber die Gütergemeinſchaft fortgeſetzt bei beerbter Ehe zwiſchen dem überlebenden **parens** und den Kindern in Form des Beiſitzes, ſo läßt ſich dieß nur ſo erklären, daß eben dieſe Familienglieder wieder mit einander eine Gemeinderſchaft eingehen, beziehungsweiſe fortſetzen; es verſteht ſich dieß aber keineswegs von ſelbſt.

Man muß alſo immer den Urſprung der Gütergemeinſchaft

wohl ins Auge faſſen und je nachdem iſt dann auch dieſe ſelbſt verſchieden zu beurtheilen.

Nach dieſer Einleitung wollen wir nun zur Behandlung unſerer zürcheriſchen Statute übergehen und nachweiſen, daß ſie gerade zu dieſer zweiten Art gehören; ſind ſie es doch, welche uns den eben entwickelten Unterſchied zum Bewußtſein brachten.

Wie ſehr es in dieſen Ortſchaften üblich war, daß die Ehegatten Verträge über Gemeinderſchaft mit einander abſchloſſen und daß aus dieſer regelmäßigen Sitte die Gütergemeinſchaft während des Lebens und die betreffenden erbrechtlichen Beſtimmungen, welche wir ſofort kennen lernen werden, entſprangen, beweiſen folgende Stellen in unſern Statuten: Das Andelfinger Herrſchaftsrecht beginnt den vom Erbrecht handelnden Art. 56 mit den Worten: „Item wann zwei Eemenſchen einander zu Gemeinder innemmend“ u. ſ. f. und ganz entſprechend das Statut von Oſſingen: „Fürs erſt, wann zwei Menſchen zuſammen in die Ee kommend einanderen zu Gemeinder annemmend, ſo erbt u. ſ. f., es werde dann in der Eethäding ein anders angedinget.“ Man ſieht alſo hieraus, daß eine ſolche Gemeinderſchaft das Gewöhnliche war und nur wenn ſie beſtand, geſtaltete ſich das Erbrecht der Gatten in der bezeichneten Weiſe. Es konnte aber durch einen Heirathsvertrag (Eethäding) etwas Anderes ausgemacht werden, dann traten auch die im Statut bezeichneten Folgen nicht ein.

Das Stammheimer Erbrecht bedient ſich zwar dieſer Eingangsworte nicht, allein da dieſes Dorf ganz nahe bei Andelfingen liegt und im Uebrigen die beiden Statute ſo ſehr übereinſtimmen, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß auch hier dieſelbe Sitte der Zuſammentheilungen geherrſcht habe.

Das Egliſauer Stadtrecht ſagt in Art. 4: „wann zwei Eemenſchen eelich zuſammenkommend und kein ſünderung oder gemecht verdingt wirt zwüſchent innen, da erbt eins das ander ohn alles mittel.“ War alſo kein ſpecieller Vertrag unter ihnen geſchloſſen, wodurch ſich jeder Theil ſein zugebrachtes Gut vorbehielt, ſo trat auch hier Gütergemeinſchaft als das regelmäßige Verhältniß während des ehelichen Zuſammenlebens ein. Dieſes bekräftigt auch der §. 4 im gleichen Art., wo es heißt, daß die

Eheleute die Schulden für einander bezahlen ſollen; wenn aber die Frau nachweist, daß der Mann ihr Gut verſchwendet, ſo kann ſie gerichtliches Einſchreiten und eine Sünderung verlangen. Auch nach dem Stadtrecht von Elgg (Art. 54 §. 3) werden bei einem Erbfall vor allen Dingen die Schulden aus der unvertheilten Verlaſſenſchaft getilgt und erſt dann wird zur Theilung geſchritten. Aus dem §. 12 l. c. erſehen wir, daß regelmäßig („es iſt ouch ein bruch und recht") die Eltern und Kinder mit einander unvertheilt zuſammenleben und daß ſogar, wenn ein einzelnes Kind etwas vorſchlägt außerhalb des Vaters Wohnung, dieſer Gewinn in die gemeine Maſſe fällt und auch beim Tode des einen **parens** nicht etwa dieſem Kinde zukömmt. Es deutet dieſe Stelle ſo ſehr auf das Inſtitut der Gemeinderſchaft in ſeiner vollſten Ausbildung, daß wir nicht zweifeln können, daß dasſelbe auch hier der Urſprung des ehelichen Güterrechtes war. Dazu kömmt aber hinzu, daß bei Elgg und Egliſau, welche beide kleine Landſtädte ſind, die Entwicklung der Gütergemeinſchaft durchaus nicht etwa durch großartige ſtädtiſche Verhältniſſe hervorgerufen oder begünſtigt wurde, z. B. durch die große Bedeutung der Fahrhabe, ſondern daß hier die Landwirthſchaft den Haupterwerbszweig der wohlhabenderen Leute ausmachte und das Vermögen großentheils in Liegenſchaften beſtand. Es findet ſich nun freilich in dem Elgger Statut im Art. 43 §. 4 (von dem usklagen) der Satz: „diewyl doch die Eelüt nach der Stadt Elgow einander auch erbend, ſo ſöllen ſie billich auch für einandern zalen." [1]) Aus dieſer Stelle könnte man nun folgern, daß in der That in Elgg und ſo vielleicht auch in Egliſau — jenes Zahlen als eine Folge des Erbrechtes aufgefaßt wurde, was jene von uns bekämpfte Anſicht beſtätigen würde, daß auch hier die Gütergemeinſchaft während der Ehe nur eine Folge der erbrechtlichen Beſtimmungen ſei. Jene Stelle beweiſt indeß nur, daß die Leute es ſo anſahen, weil man

[1]) Ebenſo braucht die Auffallsordnung von Weiach, welche wir oben bei der erſten Klaſſe der Statute kennen lernten, den Ausdruck: „wiewohl zu Weiach und im Amt Kaiſerſtuhl nach altem Bruch und Herkommen die eemenſchen einander erben und für einander bezahlen müſſen."

einander erbe, ſo ſei es billig, daß man auch für einander bezahle. Allein es ſchließt dieß doch unſere Annahme nicht aus, daß dieſe Gütergemeinſchaft in Verträgen der Ehegatten über Zuſammentheilung ihren Urſprung hatte, wofür die angeführten Stellen und die ländlichen Verhältniſſe dieſer Ortſchaft den ſchlagendſten Beweis liefern. Nachdem aber dieſe Verträge zur allgemeinen Regel geworden, wurden ſie wohl ſpäter gar nicht mehr geſchloſſen, ſondern dieſe Gütergemeinſchaft verſtand ſich ſtillſchweigend von ſelbſt und nur entgegengeſetzte Eethädinge, welche eine Ausnahme bildeten, mußten bei Eingehung der Ehe ſpeciell geſchloſſen und genau normirt werden. [1]) Daher mochte denn wohl manchem Bewohner dieſer Orte in ſpätern Zeiten der Grund ſeines ehelichen Güterrechtes unbekannt ſein und ſich die Frau ihre Haft für die Schulden des Mannes aus ihrem Erbrecht erklären.

Unzweifelhaft galt alſo nach allen dieſen 5 Statuten während der Ehe eine vollſtändige Gütergemeinſchaft, ſofern nicht vor oder bei Eingehung der Ehe durch einen beſondern Vertrag etwas Anderes ausbedungen worden war, oder der verſchwenderiſche Charakter des Mannes während der Ehe (wie in Egliſau) eine Sönderung der beiden Vermögen rechtfertigte. Das Verhältniß dieſer Gütergemeinſchaft iſt aber nach den Grundſätzen der Zuſammentheilungen oder Gemeinderſchaft zu beurtheilen. Der Mann war hier der Verwalter der gemeinen Maſſe, wie bei Zuſammentheilungen unter Geſchwiſtern in der Regel der älteſte Bruder. Für die Schulden haftete hier das ganze gemeine Gut. Wir glauben aber namentlich, daß die Frau hier eben auch perſönlich haftete, alſo ſich durch Erbentſchlagung von ihrer Schuldpflicht nicht befreien konnte. Es findet ſich auch in der That in dieſen Statuten keine Stelle (wie in deutſchen Statuten) die gegen eine ſolche Annahme berechtigte. [2]) Von einer Aus-

[1]) Dieß beweist auch die Recenſion der oben angeführten Stelle aus dem Oſſinger Statut. Vgl. Bluntſchli l. c. II. S. 187 u. 188. Bluntſchli hält die Zuſammentheilung nur bei Oſſingen für nachweisbar. Wir gehen hierin viel weiter.

[2]) Dr. Finsler in ſeiner Abhandl. M. Chr. IX. S. 171 nimmt dieß zwar an, allein wir können ſeine ganze Auffaſſung nicht thei-

richtung der Frau im Konkurs oder beim Tode des Mannes im Sinne des zürcherischen Gerichtsbuches konnte hier natürlich keine Rede sein, ebensowenig von einer Intercession der Frau zu Gunsten ihres Mannes, die ja ganz nutzlos wäre, da ohnedem die gesammte Masse (also ihr Vermögen ebenfalls) für die Schulden haftet. Dagegen ließe sich eine Intercession der Frau zu Gunsten eines Dritten denken, die sich aber erst wirksam äußern könnte nach Aufhebung der Gemeinderschaft, also nach dem Tode des Mannes; über das Gesammtgut als solches kann sie nicht verfügen, da dieses in der Verwaltung des Mannes ist. Bei einer Aufhebung der Ehe durch gänzliche Scheidung muß natürlich die gemeine Masse in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt werden: jeder Theil nimmt wieder das Seine zurück; die eheliche Errungenschaft aber wird in zwei gleiche Hälften zertheilt.

Was nun die Vermögensverhältnisse nach dem Tode des einen Gatten anbetrifft, so werden sie durch die Statuten folgendermaßen regulirt:

In Andelfingen, Stammheim und Ossingen findet sich allerdings bei unbeerbter Ehe der Standpunkt der Gütergemeinschaft festgehalten. Der überlebende Ehegatte erbt die gesammte Vermögensmasse zu Eigenthum, ohne Rücksicht, von welcher Seite sie gekommen sei und dieses Gut fällt dann auch künftighin ausschließlich wieder an seine Erben, „nit wiederum hinder sich,“ wie das Statut sich ausdrückt. Nur die Morgengabe fällt nach dem Erbrecht von Stammheim an die Verwandten der Frau und nicht an den Mann. Den Fall der beerbten Ehe dagegen behandeln diese Statute verschieden. Nach demjenigen von Stammheim bleibt das Gut des Verstorbenen im Besitz und Genuß des überlebenden **parens**, so lange er sich nicht wieder verheirathet. Thut er aber dieß letztere, so hat er dann die Wahl, entweder aus der gesammten Masse einen Kindstheil zu beziehen, oder aber das Gut des verstorbenen Gatten den Kindern gänzlich herauszugeben. In letzterem Falle tritt also wieder vollständige Sönderung ein.

---

len, weil er die Gütergemeinschaft dieser Statute aus dem Erbrecht erklärt und herleitet.

Auch nach dem Andelfinger Recht tritt im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden, oder wenn der Vater ein Verschwender ist, Zweiung ein und wahrscheinlich Theilung der Errungenschaft in zwei Hälften; bis zur Wiederverheirathung bleibt der überlebende Gatte im Besitz und Genuß des ganzen Gutes. Das Recht von Ossingen unterscheidet, je nachdem der Mann oder die Frau zuerst stirbt. Die Wittwe nämlich erhält aus der gesammten Masse einen Kindstheil. Der überlebende Mann dagegen hat den Genuß des Weiberguts, so lange er unverändert bleibt. Bei seiner Wiederverheirathung muß er dasselbe herausgeben.

Die Herrschaftsrechte von Elgg und Eglisau ertheilen ebenfalls bei kinderloser Ehe dem überlebenden Theile die ganze Verlassenschaft zu Eigenthum. Namentlich das Statut von Elgg spricht sich hierüber sehr bestimmt aus (Art. 54 §. 2).

Bei beerbter Ehe dagegen weichen diese beiden Statute einigermaßen von einander ab. Das Elgger unterscheidet, je nachdem der Vater oder die Mutter der überlebende Theil ist. Der Vater behält „die Kind und das Gut bei einander“ und soll die erstern erziehen. Wenn er übel wirthschaftet, so kann er genöthigt werden, den Kindern das Muttergut sicher zu stellen. Wenn er sich wieder verheirathet, so muß er jedenfalls den Kindern erster Ehe die Größe ihrer mütterlichen Erbschaft anzeigen und sie dafür sicher stellen, weil sie dasselbe nicht mit den Kindern der zweiten Ehe zu theilen haben; eine eigentliche Aushingabe dagegen findet nicht Statt. Ist aber die Frau der überlebende Theil, so ist es zwar ebenfalls möglich, daß das ganze Gut beisammen und die Wittwe bei ihren Kindern in unzertrennter Haushaltung bleibt. Allein beide Theile können Trennung verlangen. Dann werden zu allererst aus der gemeinen Masse die Schulden bezahlt. Der Rest (in welchem das mütterliche Vermögen also ebenfalls begriffen ist) wird in zwei gleiche Hälften getheilt, deren eine der Wittwe, die andere den Kindern zufällt. Allein auch hier ist der Gedanke an den Ursprung nicht ganz ausgeschlossen. Wenn die Mutter sich wieder verheirathet, so soll bei ihrem Tode nachgesehen werden, ob sie nicht seiner Zeit bei der bezogenen Hälfte auch vom Gute des

Mannes geerbt habe, und ist dem wirklich so, so soll jener Ueberschuß den Kindern erster Ehe zu Gute kommen und nur der Rest (also nur das reine Muttergut) denjenigen zweiter Ehe.

Ueber die Auffassung des Eglisauer-Statuts bei beerbter Ehe herrscht Streit. Die Worte desselben sind allerdings etwas dunkel, sie lauten folgendermaßen:

„Gewinnend sy aber Kind bi einandern, wann dann eins vor dem andern abstürbe, erbt aber (d. i. abermals) eins das ander, darin habend die Kind nütz zu reden, und mag sollich gut woll nutzen und bruchen syn Leben lang nach syner notturfft ungefharlich.“

Diese Stelle haben zwei der ausgezeichnetesten zürcherischen Rechtsgelehrten in verschiedener Weise interpretirt. Herr Dr. Finsler [1]) sucht aus derselben, sowie aus dem ganzen Statut nachzuweisen, daß das Eigenthum an der ganzen Vermögensmasse auf den überlebenden Gatten übergehe und den Kindern erst beim Tode desselben anfalle, daß also auch im Falle der beerbten Ehe der Gesichtspunkt der Gütergemeinschaft festgehalten werde; Herr Professor Bluntschli [2]) dagegen ertheilt dem überlebenden Gatten nur Nutznießung und läßt das Eigenthum sofort an die Kinder fallen. Aus dem Worte „erben“ kann nichts gefolgert werden, da es in den alten Statuten gar oft auch nur den einem Nachfolger zukommenden leibdingsweisen Genuß bezeichnet. Für die bloße Nutznießung spricht dagegen der Schluß der Stelle sowie ganz besonders die unmittelbar hernach folgende Bestimmung, daß die Kinder, wenn der überlebende **parens** das Gut gefährlich verbraucht und ohne Noth verthut, sich an Vogt und Rath um Abhülfe wenden dürfen. Für die Finslerische Auffassung scheint dagegen der Umstand sehr bedeutend zu sprechen, daß auch nach der Ehe die Schulden aus der gemeinen Masse getilgt werden müssen.

Uns scheint, daß das Statut das Beisammenwohnen des Ueberlebenden mit den Kindern im Auge hat, ohne dabei zwischen Eigenthum und Nutzung scharf zu unterscheiden. Wir möchten

---

[1]) Mon. Chr. der Zürcher. R.-Pfl. IX. S. 3. 157 u. 311 ff.
[2]) Zürcher. St.- u. R.-Gesch. I. S. 451 ff.

daher die Streitfrage weder in dem einen noch in dem andern Sinne bejahen. Es entspricht dieses Verhältniß ganz der **communio bonorum prorogata** des deutschen Rechtes; es hatte also, nach unserer Auffassung, der überlebende **parens** allerdings kein volles Eigenthum, sondern mehr nur den Genuß des ganzen ungetheilten Vermögens, aber einen Genuß, der weit über die Grenzen des gewöhnlichen Nießbrauches hinausgeht, er hat eben volle Dispositionsbefugniß und kann sogar das Kapital angreifen, z. B. einen Theil der Güter veräußern, wenn es zweckmäßig scheint oder durch die Noth geboten wird, ohne daß die Kinder ihn hieran hindern könnten. Nur wenn er verschwenderisch verfährt, dürfen sie Einsprache erheben. Beim Vater versteht sich dieß von selbst, denn seine Stellung in der Familie ist und bleibt eben ganz die gleiche wie zur Zeit der Ehe; ist aber die Mutter der überlebende Theil, so erhält sie nun Verfügungsfähigkeit, sie nimmt jetzt jene Stellung ein, welche während der Ehe der Vater gehabt hatte, sie verwaltet das gemeine Gut, schaltet nach Gutdünken und hat die Kinder zu erziehen. Zu dieser Auffassung passen auch die Ausdrücke des Statuts, und wir glauben, daß sie auch für Elgg die richtige sei. [1]) Jene Vorschrift, daß die Schulden zuerst getilgt werden müssen aus dem ungezweiten Gut, welche namentlich auch das Elgger Statut, wie wir gesehen haben, scharf betont für den Fall, wo die Mutter der überlebende Theil ist und nun eine Trennung von den Kindern stattfindet, erklären wir uns aus der Gemeinderschaft während des Lebens der Gatten; das ungezweite Gut haftet noch für die damals kontrahirten Schulden. Es folgt aber daraus nichts für eine Gütergemeinschaft in jenem strengen und konsequenten Sinne, wonach nun der überlebende Gatte

[1]) Unsere Auffassung, wenn sie auch richtig sein sollte, ist nun freilich für die Entscheidung allfälliger Rechtsstreitigkeiten nicht genügend. Denn es kann Fälle geben, wo es für das praktische Resultat auf scharfe Feststellung des Princips ankömmt. Das Obergericht selbst hat sich verschieden geäußert. Die neuste uns bekannte Entscheidung desselben in Schaubergs Beiträgen XVI 412 ff. ertheilt dem überlebenden Gatten ganz entschieden das Eigenthum.

alleiniger Erbe des gesammten ungezweiten Gutes wäre. Diese fortgesetzte Gütergemeinschaft des überlebenden Gatten mit den Kindern (wäre derselbe alleiniger Erbe, so könnte man nicht von fortgesetzter Gütergemeinschaft oder Beisitz reden) liegt eben im Interesse beider Theile und dauert bis zum Tode oder bis zur Wiederverheirathung des **parens**.

Das Statut von Eglisau läßt noch manches zweifelhaft oder unbeantwortet, was man hier zur Sprache bringen könnte, da es ziemlich unklar redigirt ist; sodann haben aber überhaupt diese Lokalrechte keine weitere Ausbildung mehr erhalten.

Wenn wir im Ganzen die erbrechtlichen Bestimmungen dieser fünf Statute überblicken, so sehen wir, daß die Gütergemeinschaft während des Lebens bedeutend auf dieselben influenzirt hat; allein es ist keine Inconsequenz, wenn dieselbe auch nach dem Tode nicht vollständig durchgeführt wurde, sondern die Vorschriften der Statute entsprechen gerade den hier vorliegenden Verhältnissen sehr genau. Bei beerbter Ehe ist eben das Regelmäßige nach allen diesen Statuten der Beisitz des überlebenden Gatten mit den Kindern und es ist dieser hier als eine fortgesetzte Gemeinderschaft aufzufassen.

Wenn nun auch die sämmtlichen Statute des Kantons Zürich, welche wir hier in Klassen zusammen zu ordnen und zu erläutern suchten, gerade in diesem Augenblick durch das neue Civilgesetzbuch außer Kraft gesetzt werden, so bleibt doch immerhin ihr Studium für den Juristen lehrreich und interessant, und es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß mit Bezug auf das eheliche Güterrecht in unserm kleinen Ländchen so verschiedenartige Grundsätze sich entwickeln und bis zur Stunde sich erhalten konnten.